

Nachruf der Vorstandschaft des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.
auf

Apostolischen Protonotar Dr. Max Hopfner

Domdekan em.

Nur zwei Tage nach seinem 83. Geburtstag verstarb am 24. Januar 2019 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Regensburg nach kurzer Krankheit Domdekan em. Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner, der über 58 Jahre als Priester der Kirche treu und gewissenhaft gedient hat. Fast fünfzig Jahre davon war Dr. Max Hopfner ehrenamtlich Kassier des 1967 gegründeten Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte.

Der Totenbrief des Domkapitels gibt Auskunft über seinen Lebensweg:

„Max Hopfner wurde am 22. Januar 1936 in Regensburg-Stadtamhof geboren und trat nach seinen Studienjahren als Schüler des Bischöflichen Knabenseminars Obermünster bzw. des Alten (heute: Albertus-Magnus-) Gymnasiums im Herbst 1954 ins Regensburger Klerikalseminar ein. Am 29. Juni 1960 weihte ihn Erzbischof Michael Buchberger zum Priester.

Am 1. August 1960 trat er seine erste Kaplanstelle in Ergolding an. Ab 1. Oktober 1963 wurde er zum Studium des Kirchenrechts in Rom mit Wohnung im Päpstlichen Kolleg Santa Maria dell'Anima beurlaubt. Nach seiner Rückkehr ins Bistum leistete er ab 15. Juli 1965 Aushilfe in Großmehring, bevor er am 1. Dezember 1965 Kooperator in Schierling wurde. Ab 10. September 1968 kurzzeitig Vicarius substitutus in der Pfarrei Pullenreuth, trat er zu Semesterbeginn am 1. November 1968 die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten am Lehrstuhl für Kirchenrecht in der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg bei Prof. Matthäus Kaiser an. Im Sommer 1979 wurde Max Hopfner an der Universität Regensburg zum Doktor der Theologie mit einer kirchenrechtlichen Arbeit über „Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit“ promoviert.

Bereits als Kooperator in Schierling hatte Max Hopfner 1965 seine Mitarbeit als Bandverteidiger am Bischöflichen Konsistorium, dem Gericht der Diözese Regensburg, begonnen. Zum 1. März 1974 wurde Max Hopfner Vizeoffizial und am 24. März 1975 auch Domvikar. Ab 1. Juni 1982 wurde Dr. Hopfner gleichzeitig mit der Wahrnehmung des Amtes des Vizeoffizials durch den Bischof von Passau beauftragt, das er bis 2002 ausüben sollte.

Bischof Manfred Müller ernannte Hopfner ab 1. November 1984 zum Offizial; zugleich wurde er Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates. Zum 1. April 1986 wurde Hopfner zum Domkapitular ernannt. Ab

1. Januar 1989 bestellte ihn der Bischof zum Bischöflichen Beauftragten für Ökumene und Vorsitzenden der Ökumenekommission des Bistums; als solcher war Hopfner dann auch in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) in Bayern Mitglied. Zum Wolfgangsfest 1986 erhielt er den päpstlichen Ehrentitel eines Monsignore, zum Wolfgangsfest 1994 wurde er Prälat.

Ab März 2003 war Dr. Hopfner auch Vertreter der kath. Kirche im Stiftungsrat der Stiftung Bayerische Gedenkstätten.

Am 22. März 2004 wählte das Domkapitel Official Dr. Max Hopfner zum Domdekan; diese Wahl wurde von Bischof Gerhard Ludwig Müller bestätigt.

Official Dr. Max Hopfner, der am 11. September 2004 in Würdigung seiner zahlreichen auch überdiözesanen Aufgaben und Verdienste Apostolischer Protonotar geworden war, trat nach Erreichen des 70. Geburtstages zum 1. Februar 2006 in den Ruhestand, behielt aber immer noch das Amt eines Diözesanrichters bei, ein Amt, das er bis zuletzt ausübte.

Als kirchlicher Richter sah Max Hopfner sich stets vor allem als Seelsorger am Heil der Menschen, das ja das oberste Gesetz in der Kirche sein muss; unter diesem Titel („Salus animarum suprema lex“) wurde ihm zum 70. Geburtstag auch eine Festschrift von Freunden und Wegbegleitern gewidmet. Seinen Dienst als Seelsorger schenkte er in all den Priesterjahren, in denen er wieder in seinem Elternhaus in Stadtamhof wohnte, besonders seiner Heimatpfarrei St. Magn, die sich auf seine treuen Dienste als „Aushilfspriester“ jederzeit verlassen konnte. Von seiner Freude an der Geselligkeit wissen, um nur einige zu nennen, vor allem seine Sangesbrüder in Stadtamhof, seine Freunde im Heimatverein Statt am Hoff e.V., seine Kartellbrüder in verschiedenen Studentenverbindungen, seine ehemaligen Studienkollegen im Kolleg Santa Maria dell'Anima in Rom oder seine Mitbrüder als Familiaren des Deutschen Ordens sowie der Kreis der Offiziale in der Deutschsprachigen Offizialenkonferenz.

Die Diözese gedenkt seiner in großer Dankbarkeit und empfiehlt den Heimgegangenen dem Gebet seiner Mitbrüder und aller Gläubigen.“

Das Pontifikalrequiem für Domdekan em. Dr. Max Hopfner fand am Donnerstag, 31. Januar 2019, um 13.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter zu Regensburg statt; vorausging ab 12.25 Uhr das gemeinsame Gebet des Sterberosenkranzes. Die Beisetzung erfolgte gegen 15.00 Uhr im Familiengrab auf dem Dreifaltigkeitsbergfriedhof, nur wenige Meter entfernt von der Apsis der Kirche auf dem Dreifaltigkeitsberg. Am Dienstag, den 5. Februar 2019, feierte die Heimatpfarrei St. Magn ein weiteres Requiem für Max Hopfner in seiner Tauf- und Primizkirche.

Das Sterbebild für Max Hopfner zeigt ein Luftbild vom Süden Regensburgs her über die Domtürme, die Steinerne Brücke und die Kirche St. Magn hinweg hinein in die Hauptstraße von Stadtamhof, wo sein Eltern- und Wohnhaus steht, und erinnert so an die hauptsächlichen Lebensstationen des Verstorbenen. Auf der Rückseite findet sich ein Autograph Max Hopfners mit einem Zitat von Aurelius Augustinus: „Auferstehung ist unser Glaube, Wiedersehen unsere Hoffnung, Gedenken unsere Liebe“. Darüber stehen Auszüge aus einem Gebet, das Bischof Rudolf Voderholzer anlässlich des Katholikentages 2014 verfasst hat: „Christus, unser Bruder und Herr, du bist die Brücke, die Himmel und Erde, Gott und Mensch, Zeit und Ewigkeit verbindet. Ausgespannt am Holz des Kreuzes bist du zur Brücke geworden vom Tod zum Leben und aus dem Dunkel in das Licht. Du bist die Brücke, über die die grenzenlose Liebe des Vaters zu allen Menschen strömen will: zu den Jungen und Alten, den Gesunden und Kranken, den Ausgestoßenen und Sündern, den Bedrängten und

Verzweifelten. Hilf uns, ohne Furcht die Brücke zu beschreiten, die du selber bist, und uns zum Vater und zueinander führt. Mach auch uns zu einer Brücke, über die die Liebe Gottes zu den Menschen strömen kann“.

Auch der Verein für Regensburger Bistumsgeschichte gedenkt in großer Dankbarkeit des Verstorbenen als eines seiner treuesten Mitglieder seit Bestehen des Vereins, dem er nahezu 50 Jahre, also fast seit Beginn, als Kassier ehrenamtlich und sorgfältigst gedient hat. Als er dieses Amt vor kurzer Zeit aufgab, hatte Max Hopfner längst Vorsorge getroffen für einen geeigneten Nachfolger als Kassier, in dessen Hände er diese verantwortungsvolle Tätigkeit getrost übergeben konnte. **Dr. Max Hopfner hat sich um den Verein für Regensburger Bistumsgeschichte in höchster Weise verdient gemacht.**

Nachruf von Domkapitular Msgr. Dr. theol. Lic. iur. can. Stefan Rambacher,
Offizial des Bistums Würzburg und Vorsitzender der deutschsprachigen
Offizialenkonferenz,

auf

Apostolischen Protonotar Offizial em. Dr. Max Hopfner

beim Requiem am 31. Januar 2019 im Hohen Dom zu Regensburg

Hochverehrte Herren Bischöfe, hochwürdige Dom- und Stiftskapitel, verehrte Mitbrüder, Schwestern und Brüder im Herrn!

Mit Trauer, aber mehr noch mit großer Dankbarkeit und österlicher Hoffnung nehmen die Offiziale der deutschen und deutschsprachigen Bistümer Abschied von Apostolischem Protonotar Dr. Max Hopfner, ihrem langjährigen und hochgeschätzten Kollegen und Mitbruder. Allen, die ihm nahestanden und mit ihm persönlich verbunden waren, gilt unsere aufrichtige und herzliche Anteilnahme: dem Klerus und den Gläubigen im Bistum Regensburg und im Bistum Passau, seinen früheren Mitarbeitern wie auch besonders seinen Angehörigen und seinem großen Freundeskreis.

Über 20 Jahre hat unser Max Hopfner den Dienst des Offizials in seinem Bistum Regensburg und fast ebenso lang parallel im Bistum Passau ausgeübt; davor lagen noch 10 Jahre als Vizeoffizial am Bischöflichen Konsistorium von Regensburg. Schon allein diese lange Zeit in der Leitung zweier kirchlicher Gerichte ist beachtlich und verdient Respekt. Mehr aber noch gilt dies im Blick auf die Art und Weise, wie Dr. Hopfner sein Amt als oberster kirchlicher Richter verstanden und ausgeübt hat.

Der Titel seiner Festschrift zum 70. Geburtstag bringt zum Ausdruck, was ihn bewegte und worum es ihm ging: „Salus animarum suprema lex– das Heil der Seelen ist das höchste Gesetz“. Kardinal Gerhard Ludwig Müller schreibt dazu in einem Grußwort als damaliger Bischof von Regensburg: „Die nunmehr fast 32-jährige Tätigkeit von Apostolischem Protonotar Dr. Max Hopfner am Bischöflichen Konsistorium Regensburg [...] war bestimmt von dem Grundsatz, den Menschen in ihren existentiellen Nöten stets mit jenen Hilfsmitteln, die das Kirchenrecht bereit hält, beizustehen [...]“.

Verehrte Trauergemeinde,

Dr. Hopfner war kein Offizial nur vom Schreibtisch aus. Er hat sich nicht darauf beschränkt, Urteile in Hunderten von kirchlichen Eheverfahren abzufassen. Die oft mühsame Aufgabe von Beratungsgesprächen und Anhörungen in diesen Verfahren

hat er in all den Jahren auch selbst auf sich genommen und nicht nur seinen Mitarbeitern übertragen. Das ist durchaus nicht selbstverständlich. Als einmal in einem seiner Ehefälle eine Anhörung bei uns in Würzburg angestanden hat, kam Max Hopfner persönlich angereist, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

Nie hatte man aber den Eindruck, dass ihm etwas zu viel, zu anstrengend oder lästig war. Max Hopfner wirkte immer unkompliziert, unprätentiös und offen. Das enorme Pensum an Arbeit und Mühe in seiner Tätigkeit als Offizial wie in etlichen weiteren Aufgaben hat er aus einer tiefen Liebe zu den Menschen heraus getan, als wahrer Menschenfreund und Seelsorger mit Leidenschaft und Herz.

Seine beiden Nachfolger in Regensburg und Passau, Offizial Dr. Ammer und Offizial Bitner, stellen es in der schon genannten Festschrift als großes bleibendes Verdienst von Prälat Hopfner heraus, dass die Menschen bei ihm auch am kirchlichen Gericht in erster Linie einem einfühlsamen Seelsorger begegnet sind, der die Möglichkeiten des Kirchenrechtes ausschöpfte, um Hilfesuchenden in ihrer persönlichen Not beizustehen. Nicht selten ist er dafür quer durch seine beiden Bistümer gefahren, um Betroffenen möglichst entgegenzukommen.

Im Kreis seiner Kollegen in der deutschsprachigen Offizialenkonferenz war Prälat Hopfner überaus beliebt und geschätzt. In seiner herzlichen und zugewandten Art wirkte er integrierend; er verstand es, zusammenzuführen und die Gemeinschaft zu stärken. In unsere Konferenz brachte er sich mit seinem kirchenrechtlichen Sachverstand und seiner großen Erfahrung ebenso engagiert ein wie auch im persönlichen Austausch und Beisammensein in geselliger Runde.

Mit Prälat Max Hopfner haben wir einen herausragenden kirchlichen Richter und Offizial, eine vorbildliche Priesterpersönlichkeit und einen wunderbaren Menschen und Seelsorger verloren, dessen Spuren und dessen Vorbild uns Verpflichtung sind.

Wenn Christus sagt: „Denn wie ihr richtet, so werdet ihr gerichtet werden, und nach dem Maß, mit dem ihr messt und zuteilt, wird euch zuteilt werden“ (Mt 7,2) – dann dürfen wir sicher sein, dass unser lieber Max Hopfner nun dem milden Richter und Herren Jesus gegenüber treten darf, dem „Mitis Iudex Dominus Iesus“.

Lieber Max, ruhe und freue Dich in seinem Frieden!

Nro. IV.

Amts = Instruktion

für

die Lokal: Schul: Inspektionen.

§. 1. In jedem Pfarr: und in jedem Filial: Orte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal: Schul: Inspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokal: Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

- a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde: Schul oder Schulen, und in Patrimonial: Schulen zugleich aus dem Patrimonial: Beamten;
- b) aus dem Gemeinde: Vorsteher;

§. 3. Den Dörfschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittel der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeinde: Glied an der Lokal: Schul: Inspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Dörfs: Gemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger, als ein Drittel Schulkinder wirklich zur Dörfschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal: Schul: Inspektion zu stellen.

§. 5. In den Dörfschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarr: Gemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul: Inspektion zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und dem Gemeinde: Vorsteher ein Gemeinde: Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal: Schul: Inspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstes: Alter bei dem Inspektions: Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal: Schul: Inspektion in der Regel

- a) aus dem königlichen Polizei: Direktor oder Kommissär;
- b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal: Schul: Kommissär;
- c) den Bürgermeistern.

§. 7. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal: Schul: Kommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul: Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarr: Distrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarr: Distrikte abgetheilt ist, muß

Im September 1808 veröffentlichte die königliche Regierung eine umfangreiche Anweisung für Lokalschulinspektionen, denen üblicherweise der Ortsgeistliche angehörte. (Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2493 f.)

Geistliche Schulaufsicht in Bayern – eine rechtsgeschichtliche Betrachtung

von

Josef Ammer

„Da einem christlichen Staate Alles daran gelegen sein muß, daß der Zweck der Schule erreicht werde, weil seine eigene Wohlfahrt von der religiösen und verständigen Bildung seiner Bürger abhängt: so hat er das Recht und die Pflicht, die Leitung des Schulwesens und die Aufsicht über die Schule zu führen. Sind schon diejenigen öffentlichen Anstalten, die einem gewöhnlichen materiellen Zwecke dienen, einer Aufsicht unterworfen: so darf die Schule, welche sich die höchste und wichtigste Aufgabe stellt, um so weniger einer Beaufsichtigung entzogen werden. Für den Lehrer kann dieß nicht herabwürdigend sein, da er in dieser Beziehung mit jedem öffentlichen Beamten gleiches Schicksal theilt. Der bescheidene, seiner eigenen Kraft mißtrauende Lehrer muß sogar die Aufsicht wünschen, weil sie für ihn zugleich Unterstützung und Nachhilfe ist. Der fleißige, amtsstreue Arbeiter hat dieselbe nicht zu fürchten; er wird im Gegentheile oft Ursache haben, sich darüber zu freuen, daß er bei den Schulinspektoren Anerkennung und Aufmunterung findet. – Die Schulaufsicht fördert eben so wohl den Zweck der Schule, als sie der Schulanstalt den nöthigen Schutz gewährt und derselben eine würdige Stellung sichert.“¹

So begründet im Jahre 1840 Karl Kirsch, Verfasser eines Werkes über die geistliche Schulaufsicht und selbst Lehrer, den Sinn und Zweck der Schulaufsicht, und er fährt bezüglich der Träger dieser Aufsicht fort: „Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Oberaufsicht über das Schulwesen ein Recht und Ausfluß der Staatsgewalt ist. Die Staatsregierung überträgt dieses Recht auf eigends dazu angestellte Behörden, oder doch auf solche, welchen die Sorge für die mit dem Zwecke der Schulen verwandten Gegenstände anvertraut ist; – in unterster Instanz aber auf solche Personen, die den einzelnen Schulen nahe stehen, und welchen man die Befähigung dazu beimißt, um auf diese Weise auch eine Specialaufsicht zu ermöglichen. – Weil nun die Kirche ebenfalls die Aufgabe hat, christlich-religiöse Menschen zu bilden und die Schule demnach der Kirche vorarbeitet; weil übrigens, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Volksschule aus der Kirche hervorgegangen ist: so hat man es angemessen gefunden, die Schulaufsicht den Kirchenbehörden und den Ortsgeistlichen zu übertragen, in deren Händen sie sich auch jetzt noch herkömmlicher Weise fast überall befindet.“²

¹ Karl KIRSCH: Die Aufsicht des Geistlichen über die Volksschule, nach den Grundsätzen des deutschen Schulrechts. Ein Beitrag zur Pastoralklugheit, Leipzig 1840, S. 2.

² Ebd. S. 2 f. (Hervorhebungen im Original).

An Pfingsten 1918 trat der Codex Iuris Canonici (CIC), das erstmals geschlossen kodifizierte allgemeine Kirchenrecht der katholischen Kirche in Kraft, in dem die Canones 1372–1383 „De scholis“, über die Schulen, dabei auch über höhere Schulen und Hochschulen handeln. Vorrangig sucht das Recht der Kirche Lehre und Qualität des Religionsunterrichtes bzw. der theologischen Fächer zu sichern. Aber can. 1381 § 2 CIC schrieb ganz generell auch fest: „Es ist Recht und Pflicht der Ortsordinarien“, also der Bischöfe und Generalvikare, „darüber zu wachen, dass nicht in irgendwelchen Schulen ihres Territoriums irgendetwas gegen den Glauben und die guten Sitten vermittelt werde oder geschehe“.³

Scheint hier im Jahre 1918 noch so etwas wie die schon aus der Vergangenheit herührende geistliche Schulaufsicht kirchenrechtlich festgeschrieben – die Quellen für diese Bestimmung verweisen u. a. auf das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert –, so ereignete sich in Deutschland und näherhin in Bayern nur wenige Monate später ganz anderes. Denn vor rund 100 Jahren endete mit der Verordnung vom 16. Dezember 1918 über die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht eine jahrhundertelange Rechtsinstitution. Obwohl sie zunächst die Zeit der Aufklärung und das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation unbeschadet überstanden zu haben schien, war sie schon Mitte des 19. Jahrhunderts und vor allem in der Zeit des Kulturkampfes allmählich ins Wanken geraten. Aber sie hatte sich, jedenfalls in Bayern, mithilfe gewisser politischer Kräfte und Kreise doch bis zum Ende der Monarchie halten können. Nun aber überschlugen sich die Ereignisse: Am 11. November 1918 endete der Erste Weltkrieg, am 13. November 1918 nahm die neue bayerische Regierung die „Abdankung“ des letzten bayerischen Königs Ludwig III. zur Kenntnis, wobei der König ja nie auf seinen Thron verzichtet, sondern lediglich alle ihm durch Treueid Verpflichteten aus dieser Bindung entlassen hatte. Und nur fünf Wochen später trat bereits diese Verordnung zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht in Kraft – ein Zeichen dafür, dass es sich um ein Anliegen handelte, das offenbar vielen längst auf den Nägeln brannte und für dessen Umsetzung die Regierung Eisner die erstbeste Gelegenheit nutzte, auch wenn ein neues Schulgesetz noch ein wenig auf sich warten ließ.

Die Ursprünge des Schulwesens und der geistlichen Schulaufsicht

Um zu erfahren, was es mit der „geistlichen Schulaufsicht“ auf sich hatte, wann diese Institution entstand, was sie beinhaltete und auf welcher Rechtsgrundlage sie konkret ausgeübt wurde, ist ein Blick in die Rechtsgeschichte notwendig. – Bekanntlich ist das Schul- und Hochschulwesen seit alters aufs Engste mit der Kirche verbunden. Aufgrund des biblischen Menschenbildes hat die Kirche den Menschen immer als *animal rationale* und *morale* verstanden, der als geschaffenes Wesen der Anleitung, Orientierung und Bildung bedarf, um seiner Berufung als Kind Gottes gerecht werden zu können. Bildung lotet „das ganze Menschsein aus und zielt darauf ab, die Person zu einem Leben in Fülle zu befähigen, sprach- und kritikfähig zu machen, neue (Wissens-)Horizonte zu öffnen und an der universellen Suche nach Wahrheit teilhaben zu lassen“. Aus diesem Grunde „war die Kirche – entgegen gängiger Klischees – immer überaus bildungsaffin und selbst Trägerin von Bildungseinrichtungen: Die Idee einer allg. Volksbildung wäre nicht denkbar ohne die christ-

³ Can. 1381 § 2/CIC 1917: „Ordinarius locorum ius et officium est vigilandi ne in quibusvis scholis sui territorii quidquam contra fidem vel bonos mores tradatur aut fiat.“

liche Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Weil sittlich-religiöse Bildung unmöglich ist ohne eine formale Durchbildung der menschlichen Fähigkeiten und materielle Kenntnisvermittlung, wurde die Kirche für das Abendland auch die Mutter der Schulbildung aller Stufen‘ (LThK², Band 2, 472)“.⁴ Im mittelalterlichen Europa gab es zunächst nur kirchliche Schulen in Klöstern, Stiften und an den Kathedralen, in denen der Unterricht im Lesen und Schreiben ausschließlich Priestern und Mönchen vorbehalten war. Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in Paris unter der Autorität des Papstes eine Ordenshochschule der Dominikaner, ein sogenanntes Studium generale, errichtet; davon ausgehend entstanden weitere Generalstudien in Bologna, Montpellier, Oxford und Köln, und zwar immer „ad instar studii Parisiensis“, also analog zum Studium in Paris, das gleichsam das Vorbild für Universitäten darstellte. Ausgehend von den frühen Gründungen in Bologna und Paris entstanden nach und nach in ganz Europa Universitäten als Gemeinschaft Lehrender und Lernender, seit 1221 „universitas magistrorum et scholarium“ genannt. Dabei spielten päpstliche Privilegien bei der Konstituierung der meisten europäischen Universitäten nach innen und außen eine wichtige Rolle – gleichgültig, ob die Initiative vom Kaiser, von Fürsten oder vom Bürgertum in den Städten ausging. Denn nur der Papst als universale Autorität konnte die weltweite Geltung der Hochschulabschlüsse sowie deren wechselseitige internationale Anerkennung garantieren.

Der Elementarschulbereich, der an die Universitätsstudien heranführen sollte, war lange Zeit geprägt von der Aufgabe, künftige Kleriker heranzubilden und diesen die Grundlagen im Lesen, Schreiben und Rechnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu vermitteln. Daneben ging es um den Katechismusunterricht, meist an Sonntagen, für alle Kinder. Oft war der Pfarrer selbst der Lehrer, der in späterer Zeit auch Laien als Lehrer der pfarrlichen Schule anstellte und diese als Dienstgeber natürlich beaufsichtigte. In einer Anordnung des Bistums Regensburg vom 9. September 1658 werden die Pfarrer aufgefordert, regelmäßig die Schulen zu visitieren, die Schüler zu prüfen und den Eifer der Schullehrer des Öfteren anzustoßen.⁵ Am 13. Oktober 1694 wurde unter den bei einer Generalvisitation zu berücksichtigenden Punkten, die Schulaufsicht der Pfarrer betreffend, festgelegt: „3. Die Schulen müssen alle Monate visitiert, die Schullehrer fleissig ermahnt, nöthigen Falles auch versetzt oder gänzlich entfernt, und die Eltern zur Schulenbesuchung gehörig angehalten werden“.⁶

Im Jahr 1714 forderte das Konsistorium als Vorgänger des Ordinariates die Pfarrer auf, sie sollten berichten, „ob bei einer jeden Pfarrei und auch bei weiter entlegenen und grössern Filialen ein Schulmeister sei, der des Lesens und Schreibens genugsam kundig ist, und auch das Jahr hindurch die Schule wirklich halte“.⁷ Ein Reskript vom 18. Februar 1726 ließ anklingen, dass alle Pfarrer und Seelsorger „ein churfürstliches Generalmandat“ u. a. wegen des Schulbesuchs der Kinder „ihrerseits bestens zur Befolgung unterstützen“ sollten.⁸ 1738 erhielten die Dekane die Anweisung, ihrem Klerus die Mahnungen zum Fleiß und Eifer im Unterricht der Jugend in den Schulen

⁴ Marco BONACKER/Gunter GEIGER: Konsens und Krise. Politische Bildung als Aufgabe in kirchlicher Verantwortung (Kirche und Gesellschaft 451), Köln 2018, S. 4.

⁵ Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg, vom Jahre 1250–1852, gesammelt durch Joseph LIPF, Regensburg 1853, S. 66, Nr. 176.

⁶ Ebd. S. 80, Nr. 267.

⁷ Ebd. S. 91, Nr. 324.

⁸ Ebd. S. 97, Nr. 361.

in Erinnerung zu bringen; sie sollten „die Schulmeister zum guten Unterrichte, die Eltern zum fleißigen Beschicken der Schule anhalten und für arme Kinder dem Schullehrer das Schulgeld anderswoher ermitteln oder selbst bezahlen“.⁹ Am 13. Mai 1771 wiederum mahnte ein Reskript „unter Erneuerung der frühern Mandate über fleissigen Besuch der Schulen von Seite der Geistlichen zu gutem Unterrichte der Jugend, besonders in der Religion“ die Seelsorger, „die für die deutschen Schulen im vorigen Jahre in München herausgekommenen Werklein, besonders auch das Evangelienbuch [gemeint wohl die Bibel, J. A.] und den Catechismus gehörig einzuführen“¹⁰ – wie es scheint ein erster Hinweis auf eine Art Lehrplan.

Ende des 18. Jahrhunderts, als viele weltliche Herrscher sich angesichts der Aufklärung mehr und mehr für die elementare Bildung ihrer Untertanen interessierten, entstand neben den Elementarschulen, Grundschulen, Landschulen, Dorfschulen und Armenschulen auch der Begriff der Volksschule. Die Schulaufsicht – gleich ob die Schulen, wie in den meisten Fällen in kirchlicher Hand oder aber in weltlicher Hand waren – unterstand zu dieser Zeit im katholischen wie auch evangelischen Bereich der Kirche.

Die schulrechtliche Situation in Bayern im 19. Jahrhundert

Aus diesem kurzen Abriss zur Entstehung der Schulen und Hochschulen „ex corde Ecclesiae“, also aus dem Herzen der Kirche, wie es die 1990 von Papst Johannes Paul II. erlassene Apostolische Konstitution zum Recht der Katholischen Universitäten in ihren Anfangsworten ausdrückt, ergibt sich die Frage nach der schulrechtlichen Situation in Bayern an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, insbesondere nach dem Institut der Schulaufsicht. Die geistliche Schulaufsicht lag, wie gesagt, in der in ganz Mitteleuropa dominierenden Bildungsrolle der Kirchen begründet. Zwar war die Aufklärung zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht ohne Einfluss auf das Verhältnis von Staat und Kirche geblieben, insofern der Staat zunehmend das Bildungswesen zu seiner Domäne erklärte. Zugleich sah man im Priester nun aber das Ideal eines Volkserziehers, der als Landpfarrer von der Kanzel aus den Bauern durchaus auch gute Ratschläge zur Verbesserung von Ackerbau und Viehzucht gab. Dank dieser positiven Sichtweise auf den Pfarrer und die Kirche wurde es möglich, dass die geistliche Schulaufsicht fort dauerte und um 1800 in Bayern auch gesetzlich festgeschrieben wurde.

Nach der durch Minister Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas im Kontext der Säkularisation bewerkstelligten und am 6. Februar 1802 von Kurfürst Maximilian IV. Joseph verfügten Aufhebung des Geistlichen Rats, dem seit seiner Errichtung 1570 die Beaufsichtigung zur Reinerhaltung der katholischen Lehre und der Praxis des katholischen Glaubens oblag, hatte die oberste Leitung über das Schulwesen ab 1803 das Geheime Ministerialdepartement inne. Vor Ort übte die Oberaufsicht die jeweilige Kreisregierung, Kammer des Innern, aus, wobei die damaligen Kreise flächenmäßig in etwa den heutigen Bezirken entsprachen, während die Bezirke den heutigen Landkreisen ähnelten, jedoch wesentlich kleiner waren. Die Kreisregierung wiederum ernannte die Bezirks- oder auch Distriktschulinspektoren der Landschulen, und zwar bis 1873¹¹ regelmäßig aus den Dekanen der Rural-, also Landkapitel,

⁹ Ebd. S. 103, Nr. 396.

¹⁰ Ebd. S. 143 f., Nr. 647.

¹¹ Die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der

sowie den Pfarrern. Die Lokalschulinspektion stand stets unter dem Vorsitz des katholischen bzw. evangelischen Ortsgeistlichen.

Am 15. September 1808 erließ die nunmehr königliche Regierung ein „Organisches Edikt über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentliche [sic] Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten“. ¹² Dieser Sektion waren Generalkreiskommissariate als Mittelbehörden untergeordnet, ferner u. a. die Distriktinspektionen und die Lokalinspektionen. Gemeinsam mit dem Edikt wurden vier Instruktionen veröffentlicht, ¹³ und zwar als erste Anlage eine „Spezielle Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen, in ihren respektiven Kreisen“. Diesen Kommissariaten waren der Kreiskommissariatsschulrat, die Rektorate und die Distrikt- und Lokalinspektionen unterstellt. Die Schulaufsicht nahmen die Kreiskommissariate mittels der Distrikt- schulinspektoren und der Landrichter wahr. Gab es in einem Landgerichtsbezirk mehrere, konfessionell verschiedene Schulen, wurde für jede Konfession ein Distrikt- schulinspektor aufgestellt. Gab es von einer Konfession sehr wenige Schulen, konnten diese aber auch einem benachbarten Distrikt- schulinspektor „verwandter Konfession“ unterstellt werden, der aber zusammen mit dem zuständigen Landrichter die Inspektion führen musste.

Als zweite Anlage folgte die Amtsinstruktion für die Distrikt- schulinspektoren, die hier ausführlicher dargestellt werden soll. Nach § 1 der Instruktion waren die Distrikt- schulinspektoren in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane der Generalkreiskommissariate. Sie hatten gemäß § 2 die Aufsicht zu führen über alle innerhalb des ihnen zugewiesenen Distrikts, also für gewöhnlich eines Landgerichtsbezirks oder einer größeren Stadt, gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten. Das Ministerium des Innern setzte diese Inspektoren „auf begutachteten Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats [...] auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts“ ein. Die Inspektoren wurden, so § 4, „in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine vom Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikt- Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem [also gegebenenfalls vor dem Kammerer, J. A.]. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amts-Eifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen“. Dabei wurde manchmal eben auch nicht der Dekan für dieses Amt vorgeschlagen, denn der Distrikt- schulinspektor sollte von vorbildlichem Charakter sein. Dementsprechend legte ihm § 7 nahe: „Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal- Inspektor seiner eigenen Pfarr-Schule, die unter der unmittelbaren Ober-Aufsicht des Kreis- Schul-Rathes steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur Muster-Schule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann“. Überhaupt gehörte zu seinen Auf-

Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel bestimmte nämlich in § 13: „Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Function des Lokalschulinspectors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindegeldern zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspector hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten“; Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1873, Sp. 1401–1410, hier Sp. 1408.

¹² Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2461–2471.

¹³ Ebd. Sp. 2472–2476 (Nr. I), Sp. 2477–2481 (Nr. II), Sp. 2481–2492 (Nr. III) sowie Sp. 2493–2506 (Nr. IV).

gaben die Handhabung der äußeren Schulordnung, und er sollte sich um die Verbesserung des inneren Zustands jeder einzelnen seiner Distriktschulen kümmern und dazu die Lokalinspektionen seines Bezirks fortwährend kontrollieren. Darum erlegte ihm § 8 auf, regelmäßig wenigstens einmal im Jahr jede Schule seines Distrikts zu besuchen oder, falls er diese Besuche wegen Krankheit oder aus anderen Gründen in allen oder einigen Schulen nicht sollte durchführen können, dem Kreiskommissariat zwei geeignete Pfarrer zu seiner Vertretung vorzuschlagen.

Der § 9 beschrieb dann ausführlich die Aufgaben des Distriktschulinspektors bei der jeweiligen Visitation. Beim Besuch sollte er das Augenmerk auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule und auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge richten: auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan sowie auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben sowie die Einhaltung der Schulgesetze. Bei der Visitation sollte er außerdem Prüfungen der Kinder durch Pfarrer und Kooperatoren in Religion und Sittenlehre sowie durch den Lehrer in den Elementarfächern vornehmen lassen und auch selbst die Kinder abfragen. Die Schulvisitation sollte dabei immer in Gegenwart der Lokalschulinspektoren, der Gemeindevorsteher und des Gemeinderates stattfinden, von denen er jederzeit Erkundigungen einholen und deren Wünsche und Anregungen zur schleunigen Mängelbeseitigung und zur Verbesserung des Schulbetriebes er aufnehmen und mit seinem Bericht über die Visitation an das Generalkreiskommissariat senden sollte. Anfallende Kosten aufgrund der Visitation wurden dem Schulinspektor erstattet. Zu seinen Aufgaben gehörte es des Weiteren, Kinder zu prüfen, die um Schulentlassung vor Erreichen der gesetzlichen Frist nachsuchten. Auch musste er die Berichte der Lokalschulinspektoren sammeln und im Sommer geschlossen an das Kreiskommissariat einreichen. Und schließlich sollte sich der Distriktschulinspektor bemühen, dass Schulgärten angelegt werden, dass bei den Schullehrern zweckmäßige Lektüre befördert werde und dass Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Lehrern eingeführt und abgehalten werden.

Die dritte Anlage, die hier nicht weiter behandelt werden soll, galt der Instruktion der Rektorate an den höheren Unterrichtsanstalten, also den Gymnasien und polytechnischen Schulen, die nicht einfache Lehrer, sondern Professoren hatten. Für unseren Kontext hingegen wieder von Belang ist die vierte Anlage, nämlich die sehr umfangreiche Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen mit 42 Paragraphen. In jedem Pfarr- und Filialort mit eigener Schule sollte eine solche Inspektion aufgestellt werden, die auf dem Land in der Regel aus Pfarrer und Gemeindevorsteher bestand. In den Städten kam noch der örtliche Polizeidirektor hinzu (§ 6), wobei in größeren Städten mit mehreren Pfarreien auch mehrere Lokalinspektionen bestehen konnten. Gerade für die Städte mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung und die dortige Vielzahl an Schulen waren zahlreiche Einzelbestimmungen nötig. Um z. B. auf den konfessionellen Proporz zu achten, wurde verfügt, dass bei den weltlichen Vertretern in der Inspektion der Repräsentant des Stadtmagistrates im Vergleich zum Polizeidirektor als Leiter der Inspektion jeweils der anderen Konfession angehören sollte. Gab es keinen Polizeidirektor, so war auch in den Städten der Pfarrer der Leiter der jeweiligen Lokalschulinspektion.

Die Aufgaben der Lokalschulinspektion bestimmte ganz allgemein § 16: „Der Geschäfts-Kreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als

im Aeussern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disziplin beschränkt“. Über die Disziplin handelten dann die §§ 17–21. Der § 17 nahm den Schullehrer in die unmittelbare Pflicht, was die Einhaltung der Schulzucht anging, die dieser mit „dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen [sic] Milde“ ausüben sollte. Für Nachlässigkeit oder für übertriebene Strenge musste sich der Lehrer vor der Inspektion verantworten, die ihn im Wiederholungsfall an die höheren Instanzen zwecks Bestrafung melden konnte. Aufgabe der Inspektion war es § 18 zufolge, auf den regelmäßigen Schulbesuch zu achten. Sie musste die Listen der schulpflichtigen Kinder bereithalten – man bedenke, dass der Pfarrer ja die Matrikeln der Taufen und damals eben auch der Geburten führte –, jedes Jahr zu Schulbeginn dem Lehrer diese Listen aushändigen und während des Schuljahres darauf sehen, dass die Kinder ihrer Schulpflicht auch nachkamen, d. h. regelmäßig in der Schule erschienen und in allen Schulstunden präsent waren. Die Inspektion musste von Zeit zu Zeit die Aufzeichnungen des Lehrers über Tadel von Schülern und deren Absenzen prüfen und notfalls die säumigen Eltern „nachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe ziehen“. Gegen widerspenstige Eltern sollte nach fruchtlosen Ermahnungen und geringeren Bestrafungen Anzeige zur schärferen Ahndung beim Landrichter oder in den Städten bei der Polizei erstattet werden (§ 19). Dispensbitten von Eltern bezüglich einer Abweichung vom Schulbesuch mussten von der Lokalschulinspektion an die höhere Instanz weitergereicht werden. Die örtliche Schulinspektion hatte ferner durch Prüfung festzustellen, ob ein Schüler bei Beendigung der gesetzlichen Schulzeit diese befriedigend durchlaufen hatte; war dies nicht der Fall, musste dies der Oberbehörde angezeigt werden, die die Schulpflicht verlängerte oder im Zweifel selbst eine Prüfung durchführte (§ 20). Bei der präzisen Festlegung der gesetzlichen Ferienzeit, aber auch der Schulstunden in den Sommermonaten konnte die Lokalschulinspektion durchaus die berechtigten Interessen der Eltern, die auf dem Lande in der Regel Bauern waren und ihre Kinder in der Feldarbeit benötigten, berücksichtigen (§ 21).

Bezüglich des Äusseren des Schulwesens handelten die folgenden §§ 22–24 von der Aufsichtspflicht der Inspektion über die Schulgründe, das Schulgebäude und die Schulgerätschaften, über deren Instand- und Reinhaltung sowie über die eventuelle Schulbibliothek. Die §§ 25–27 legten fest, dass die Inspektion den Lokalschulfonds zu verwalten oder, wo nicht vorhanden, zur Schaffung eines solchen das Nötige veranlassen sollte. Der Fonds kam u. a. für die Beschaffung von Schulbüchern für Kinder ärmerer Eltern sowie für die Lehrergehälter auf. Hier besagte § 26: „Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen“. Hier nur nebenbei bemerkt: Bekanntlich waren die Bezüge der Schullehrer relativ niedrig, so dass diese in der Regel auf weitere Einnahmen aus dem Mesner-, Organisten- und Chorleiterdienst angewiesen waren; hierfür war stets ein bestimmter Teil des Messstipendiums bestimmt, das Gläubige anlässlich der Applizierung einer Messintention dem Pfarrer aushändigten.

Der § 28 räumte der Lokalschulinspektion hohe Autorität ein, und zwar nicht nur gegenüber den Schullehrern und Schulgehilfen sowie, wenn vorhanden, der niederen Schuldienerschaft, sondern auch gegenüber den Eltern schulpflichtiger Kinder und allen „übrigen Ortseinwohnern, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen“. Einer Vorladung durch die Schulinspektion mussten diese sich stellen, mus-

sten deren Verfügungen befolgen und wenn nötig sich „der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesezlichen [sic] Bestrafung [...] unterziehen“. Es war wohl nicht zuletzt der § 29, der für Missstimmung zwischen Lehrern und Pfarrern sorgen konnte und der ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend zu massiven Druck der Lehrerschaft auf eine Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht führte. Denn die Lokalschulinspektion, in der stets der Pfarrer das erste Wort hatte, war dazu berechtigt, den Schullehrer „wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule etc. zur Verantwortung“ zu ziehen und ihm je nach Umständen ernstliche Verweise zu erteilen. Dies war zu protokollieren; eventuell war auch die Distriktschulinspektion einzuschalten. Und da der Lehrer eben auch Mesner und Organist und Chorleiter war, schlugen sich Unzufriedenheiten des Pfarrers mit diesen Kirchendiensten oft in seinen Bewertungen des jeweiligen Lehrers nieder. Allerdings, so § 30, war die Inspektion ebenso für Belobigungen des Lehrers zuständig, der z.B. finanzielle Prämien aus dem Schulfonds oder anderen Mitteln erhalten konnte; auch dies war zu protokollieren, bei bedeutenderen Fällen war die Genehmigung der Oberbehörde einzuholen, die, nebenbei bemerkt, so natürlich auf gute Lehrer aufmerksam wurde.

Die §§ 31 und 32 regelten das Vorgehen bei Erkrankung eines Lehrers sowie für den Fall, dass „der Schullehrer mit Tode abgeht“. Hier war darauf zu achten, das Schuleigentum in seinen Händen sogleich aus seiner Wohnung abzuholen. Interessant aus heutiger Sicht ist die Regelung des § 33: „Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so ferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schul-Behörde, nach Befinden der Umstände, auf längere, oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung [sic] des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Orts-Schulkasse [gemeint wohl der Lokalschulfonds, J. A.] in Einnahme“. Für den neu eingestellten Lehrer schrieb dann § 35 vor, dass er bei seiner Amtseinführung, die gewöhnlich der Distriktsinspektor vornehmen sollte, der Schulinspektion „die Hand-Treue zu leisten“ hatte. Bezüglich der Besoldung hatte die Schulinspektion, wenn nicht alle Kosten durch den Schulfonds aufzubringen waren, sogar das Recht, diese nach Maßgabe einer eigenen Ordnung auf die Gemeindeglieder umzulegen (§ 34).

An jedem ersten Sonntag eines Monats – man bedenke, dass damals jeder Werktag bei der Landbevölkerung ohnehin von früh bis spät durch Arbeit ausgefüllt war – hatte die Lokalschulinspektion zusammenzutreten und über bemerkenswerte Vorkommnisse zu sprechen, sich über Aufträge der übergeordneten Instanzen oder eingegangene Wünsche, Klagen und Vorschläge auszutauschen, insbesondere aber auch die Absenzen zu überprüfen und gegebenenfalls Eltern zu ermahnen oder zu bestrafen. Hierüber war stets ein Protokoll zu führen, das dem Protokollbuch beizugeben war (§ 36). Zu diesem Termin durfte jedes Gemeindeglied nach vorheriger Anmeldung erscheinen und sich dabei auch äußern (§ 37). Zweimal im Jahr, jeweils am Schluss der Winter- bzw. Sommerschule, hatte die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler durchzuführen, und zwar in Anwesenheit der Eltern, soweit sich hierzu ein geeigneter Raum in der Schule oder im Gemeindehaus fand. Je nach örtlichen Umständen war dabei die eine oder die andere Prüfung der sogenannte Feierliche Prüfungstermin, zu dem der Distriktsinspektor zu laden war, der dann auch den Termin festlegte. Bei diesem Termin war ferner die Klassifikation der Schüler vorzulesen, d.h. die Namen der Schüler wurden – heutzutage undenkbar – in der Reihenfolge vom Besten zum Schlechtesten vorgetragen, wobei die Besten

üblicherweise Schulprämien erhielten. Die §§ 40 und 41 regelten die auf Protokolle gegründete Berichtspflicht der Lokalschulinspektion an die Oberbehörden. Der § 42 schließlich bestimmte, dass auch die Arbeits- und Feiertagsschulen der Lokalschulinspektion unterworfen waren. Soweit die grundlegenden staatlichen Bestimmungen des Jahres 1808 über die geistliche Schulaufsicht, auf die in künftigen staatlichen Verlautbarungen und Regelungen immer wieder verwiesen werden sollte.¹⁴

Zwischen Staat und katholischer Kirche in Bayern wurde die geistliche Schulaufsicht im Konkordat von 1817 erneut bestätigt, in welchem König Max I. Joseph (1756–1825, Kurfürst bzw. König 1799/1806–1825) und Papst Pius VII. (1742–1823, Papst 1800–1823) übereinkamen, dass es Aufgabe der katholischen Bischöfe sei, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen. Den Begriff „Schule“ enthält dieses Konkordat nur ein einziges Mal, nämlich im letzten Satz des Artikels V, wo es lapidar und wie ganz selbstverständlich heißt: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.“¹⁵ Den Bischöfen, und in ihrer Vertretung den jeweiligen Ortspfarrern, wurde damit die Aufsicht nicht nur über kirchliche Schulen, sondern über das gesamte allgemeinbildende Schul- und Erziehungswesen zugestanden. In den evangelischen Gebieten wurde diese Aufgabe vom Staat den evangelischen Geistlichen übertragen. Alle Lehrer waren damit fachlich, aber auch hinsichtlich ihres sittlichen und staatsbürgerlich-politischen Verhaltens der Kontrolle der Geistlichkeit unterstellt.¹⁶

Nachdem liberale Kreise befürchteten, der Staat habe der Kirche im Konkordat zu große Zugeständnisse gemacht, erließ der König – ähnlich wie es Napoleon 1802 in Bezug auf das französische Konkordat von 1801 mit seinen „Organischen Artikeln“ gemacht hatte, die das Konkordat absichtlich teilweise aushöhlten – am 17. Juni 1818 das „Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ (Religionsedikt) als Beilage zur Verfassung, gefolgt am 7. November 1818 von einer „Königlichen Erklärung, die II. Verfassungs-Beilage und deren Anhänge betreffend“, worin die bisher geübte Toleranz- und Paritätspolitik gegenüber den Kirchen bestätigt wurde. Gleichzeitig aber wurde das Konkordat – normalerweise ein hochrangiger völkerrechtlicher Vertrag – lediglich als einfaches Gesetz verkündet und dem Religionsedikt, das selbst Bestandteil der Verfassung war, als Anhang beigegeben, um so einen Vorrang des Ediktes gegenüber dem Konkordat zu manifestieren. Allerdings: Eine Aushöhlung der geistlichen Schulaufsicht fand sich im Edikt nicht. Dessen § 39

¹⁴ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften für die Jahre 1800–1843 findet sich in: Sammlung der das deutsche Schulwesen betreffenden allerhöchsten und höchsten Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, die Jahre 1800 bis 1843 umfassend, zum Gebrauche für die Distrikts-Polizei- und Schulaufsichts-Behörden, Schullehrer-Seminar-Inspektionen, Magistrate, Local-Schulinspektoren und Pfarrer, Patrimonialgerichte, Schullehrer und Schulfreunde, Sulzbach/Opf. 1844. Dazu erschien 1853 – ebenfalls in Kommission der J. E. von Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach – ein Nachtrag für die Jahre 1843–1852.

¹⁵ Vgl. Abdruck des Konkordates von 1817 in Hans AMMERICH: Das Bayerische Konkordat 1817, Weissenhorn 2000, S. I–VIII (zwischen den Seiten 16 und 17), hier S. IV.

¹⁶ Lydia GROSSPIETSCH: Geistliche Schulaufsicht (19./20. Jahrhundert), publiziert am 6.11. 2006, in: Historisches Lexikon Bayerns, <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Geistliche_Schulaufsicht_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Geistliche_Schulaufsicht_(19./20._Jahrhundert))> (aufgerufen am 25.4.2019).

bestimmte sogar: „Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten, kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt“. § 49 hingegen versuchte zu erreichen, dass Überschüsse aus dem Kirchenvermögen „im Einverständnis mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde, vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden“ sollten.

Die konkrete Praxis der geistlichen Schulaufsicht am Beispiel des Bistums Regensburg

Wie sah aber nun die geistliche Schulaufsicht in der Praxis aus, speziell im Bistum Regensburg? Im Jahre 1830 gab es in ganz Bayern 202 Landgerichtsbezirke, denen in der Regel auch die Distriktschulinspektionen entsprachen. Das Bistum Regensburg erstreckte sich dabei über Teile des Obermainkreises (ab 1838 Oberfranken), des Regenkreises (ab 1838 Oberpfalz und Regensburg) sowie des Unterdonaukreises (ab 1838 Niederbayern), von denen jedoch nicht alle Landgerichtsbezirke auf Regensburger Diözesangebiet lagen. Laut Schematismus des Bistums Regensburg von 1830 lebten in den damals 26 Dekanaten knapp 600.000 Katholiken in 452 Pfarreien. Somit gab es bis zu 450 Pfarrer, die Lokalschulinspektoren waren, sofern in ihrem Pfarrgebiet eine Schule lag. Nicht jedes Dekanat hatte einen Distriktschulinspektor, wenn dort kein eigener Landgerichtsbezirk lag oder das Dekanat sehr klein war (z.B. Allersburg, Geiselhöring, Leuchtenberg). Dafür waren umgekehrt in einigen Dekanaten mehrere Pfarrer zugleich – oft der Dekan und/oder der Kammerer, manchmal aber auch einfache Pfarrer kleiner Pfarreien – Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Altheim etwa war sogar ein Benefiziat, nämlich jener von Seligenthal, Stadtschulinspektor von Landshut, während der Pfarrer von Wehmichl Distriktschulinspektor war. Im Dekanat Cham waren die Pfarrer von Furth, Kötzing, Roding, Sattelpfeilstein und Zell Distriktschulinspektoren. Insgesamt gab es gut 45 dieser Inspektoren im Bistum Regensburg.¹⁷ Hinsichtlich der mit diesem Amt verbundenen Funktionen wurden sie als im Staatsdienste stehend betrachtet.

¹⁷ Im Dekanat Atting war der Pfarrer von Atting zugleich Kammerer und Distriktschulinspektor. Im Dekanat Cham verhielt es sich ebenso mit dem Pfarrer von Roding; in diesem Dekanat waren daneben die Pfarrer von Furth, Kötzing, Sattelpfeilstein und Zell Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Deggendorf war der Pfarrer von Deggendorf außerdem Kammerer und Distriktschulinspektor; neben diesem waren ferner die Pfarrer von Neuhausen bei Metten, Schwarzach und Viechtach Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Dingolfing fungierte der Pfarrer von Adlkofen als Kammerer und Distriktschulinspektor, ebenso waren die Pfarrer von Binabiburg und Dingolfing Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Frontenhausen nahmen diese Aufgabe die Pfarrer von Eggenfelden und Gottfrieding wahr. Im Dekanat Geisenfeld war der Pfarrer von Eschelbach Distriktschulinspektor, während es im Dekanat Geiselhöring keinen gab. Im Dekanat Hirschau hatte die Stadt Amberg einen Schulinspektor, ferner waren die Pfarrer von Hirschau und Lintach Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Kelheim bekleidete der Pfarrer von Teuerting den Posten des Distriktschulinspektors, im Dekanat Laaber jener von Painten. Das Dekanat Leuchtenberg verfügte über keinen Distriktschulinspektor. Im Dekanat Mainburg war der Pfarrer von Elsendorf Dekan und auch Dis-

Das Bischöfliche Ordinariat oder auch die Bischöfe selbst erinnerten die Pfarrer immer wieder an ihre besonderen Aufgaben im Bereich des Unterrichtswesens. Ein interessantes Beispiel aus einer Weisung des Offizials vom 5. Februar 1830 zeigt, wie konkret die staatlichen Verordnungen Anwendung fanden. Wie oben erwähnt, sollten sich die Distriktschulinspektoren ja bemühen, dass Schulgärten angelegt werden. In Sachen „Beförderung des Obstbaus“ schrieb Offizial Friedrich Eder namens des Geistlichen Rates an die Pfarrer: „Bei der regen Theilnahme, die unser Diözesan-Clerus bei den mannigfaltigen Institutionen zum Guten, Nützlichen und Schönen von jeher bethätigte, sollte in der That zu dem nebenbezeichneten Zwecke jedes Wort des Aufrufes überflüssig scheinen. Um aber den weisen Absichten der höchsten Staatsbehörden zu entsprechen, sey durch das bischöfliche Organ zu unserm Gesammtclerus folgendes Wort gesprochen: Die vielseitigen Interessen, welche das Emporblühen des Obstbaus wünschlich machen, und die lebhafteste Theilnahme, welche Se. Majestät der König diesem Kulturzweige widmen, nehmen alle Hebelkräfte in Anspruch, um das schöne Ziel zu erreichen. Wer kennt sie aber nicht diese mächtigen Hebel, die nicht nur in dem moralischen, sondern auch in dem physischen Bereiche so wohlthätig wirken? Die Landgeistlichkeit, grösstentheils mit Pfarrgärten versehen, kann ein nachahmenswerthes Beispiel für Erziehung guten und veredelten Obstes darbieten, kann auf gleiche Weise als Local-Schul-Inspectorat die Schulgärten zur feineren Obstkultur verwenden, den Landmann überhaupts auf die pecuniären und öconomischen Vortheile der Obstbaumzucht aufmerksam machen. – Wir enthalten uns, Mehreres in Anregung zu bringen, weil wir auf den guten Geist vertrauen, der unsere ganze Diözesan-Geistlichkeit für den bezeichneten Gegenstand belebt.“¹⁸

triktschulinspektor. Im Dekanat Nabburg war der Pfarrer von Neunburg vorm Wald sowohl Kammerer als auch Distriktschulinspektor, ebenso waren der Pfarrer von Schwarzach und Altalter sowie jener von Tannesberg Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Pfürring fungierte der Pfarrer von Mindelstetten als Distriktschulinspektor, ebenso jener von Pondorf. Im Dekanat Pilsting nahm der Pfarrer von Aiterhofen die Aufgaben des Distriktschulinspektors wahr, im Dekanat Pondorf der Pfarrer von Loitzendorf. Im Dekanat Regensburg war der Pfarrer von Matting Distriktschulinspektor. Im Dekanat Rottenburg waren der Dekan und Pfarrer von Hofendorf sowie der Kammerer und Pfarrer von Rohr Distriktschulinspektoren. Im Dekanat Schierling übte der Pfarrer von Thalmassing sowohl das Amt des Dekans als auch des Distriktschulinspektors aus. Im Dekanat Schwandorf war der Pfarrer von Regenstein zugleich Kammerer und Distriktschulinspektor, der Pfarrer von Hohenfels fungierte ebenfalls als Distriktschulinspektor. Im Dekanat Stadtkemnath war der Pfarrer von Mockersdorf Kammerer und Distriktschulinspektor, jener von Stadtkemnath war ebenfalls Distriktschulinspektor. Im Dekanat Sulzbach gab es keinen Distriktschulinspektor. Im Dekanat Donaustauf nahm der Pfarrer von Donaustauf zugleich die Aufgaben des Dekans und Distriktschulinspektors wahr. Im Dekanat Tirschenreuth waren der Dekan und Pfarrer von Beidl sowie die Pfarrer von Waldsassen und Windischeschenbach Distriktschulinspektoren; Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Regensburg für das Jahr 1830, passim. – Die Matrikel der Diözese Regensburg von 1916 nennt insgesamt 73 Diözesangeistliche (72 Pfarrer und einen Benefiziaten) als Bezirks- und Distriktschulinspektoren sowie Stadtschulreferenten, die im Staatsdienst stehen. Im Bistum Regensburg werden diese bereits als Schuldekane bezeichnet; Matrikel der Diözese Regensburg. Herausgegeben im Auftrag Sr Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Antonius von Henle vom Bischöflichen Ordinariate Regensburg, Regensburg 1916, S. 29 und S. 48.

¹⁸ LIPF (wie Anm. 5) S. 257, Nr. 82.

Bischof Franz Xaver Schwäbl erließ am 1. Mai 1835 einen umfangreichen Hirtenbrief, das „Pastoralschreiben über Unterricht und christliche Erziehung der Jugend“.¹⁹ Schwäbl kam hier auch auf die geistliche Schulaufsicht zu sprechen: Man müsse überzeugt sein, „dass die eifrige Verwendung des Seelsorgs-Klerus für die Interessen und das Beste der Schulen nicht etwa Sache der Willkühr, nicht bloss Verdienst der freien Wahl, sondern wesentliche Amtspflicht sey, indem die Schule von der Kirche nimmermehr getrennt werden darf, sondern der Unterricht in dieser wie in jener sich gegenseitig unterstützen, und einander vervollkommen müssen. Daher werden unsere Pfarrvorstände, als die bestellten Local-Inspectoren, unter treuer Mitwirkung ihrer jüngeren Seelsorgs-Gehilfen, mit pflichtmässiger Treue unablässig bemüht seyn, dass sowohl die Werktag- als Feiertags-Schüler [...] wohl unterrichtet werden, damit sie nicht in Unwissenheit und in der damit nothwendig verbundenen Verwilderung und Gefühllosigkeit für alles Höhere und Edlere aufwachsen“. Sie sollten darum auf den Schulbesuch achten, die Zwangsmittel hierzu aber nur wenn nötig und mit Bedacht einsetzen, „um die Liebe und das Ansehen der Seelenhirten bei ihren Gemeinden aufrecht zu erhalten“. Nach dem Motto „Gutes Wort findet guten Ort“ sollten sie die Familienväter durch Darlegung der traurigen Folgen der Vernachlässigung des Schulbesuchs ihrer Kinder an ihre elterlichen Pflichten mahnen. Mit Genugtuung verlieh der Bischof seiner Überzeugung Ausdruck, dass, „mit wenigen Ausnahmen, die bei weitem grössere Zahl unsrer Pfarrvorstände und Hilfspriester das Beste der Jugendbildung in der Kirche und Schule mit pflichtmässigem Eifer vertrete, ja vielfältig mit ausgezeichnete Thätigkeit sich angelegen seyn lasse. Es liegt dieses ganz in der Natur der Sache. Man kann ja kein eifriger Seelsorger heissen, ohne zugleich ein warmer Freund der Schule zu seyn. Denn das Seelenheil der Gläubigen, insbesondere aber der Jugend, ist für jeden wahren Seelsorger die höchste Aufgabe seines Lebens [...]“.

Die bayerischen Bischöfe berieten in der Freisinger Bischofskonferenz am 9./10. Oktober 1850 über die Schulfrage. Dabei referierte Ignaz Döllinger über die Rechte der Kirche hinsichtlich der Erziehung der Laien, und in diesem Zusammenhang auch über die Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die Volksschule.²⁰ Den Bischöfen war – insbesondere nach der Entscheidung der deutschen Bischöfe in der Würzburger Bischofskonferenz 1848, das kirchliche Schulmonopol aufzugeben – klar, dass die Kirche kein absolutes Leitungs- und Überwachungsrecht über die Volksschule mehr beanspruchen konnte. Man erkannte es auch zunehmend als Problem, dass die Pfarrer und Dekane ihr Aufsichtsamt in der Schule als Inspektoren nicht mit *Missio canonica*, also mit kirchlicher Sendung, sondern als staatliche Aufsichtsorgane ausübten, wodurch, so Döllinger ein spaltender Keil in den Organismus der Kirche getrieben werde. „Die den Priestern abverlangte unnatürliche Doppelexistenz als Staatsbeamte und Priester führte nach Döllinger zu verschiedenen Missständen, vor allem zur Vernachlässigung der Schulaufsicht durch die Priester, die sich nur selten an die Schule begeben würden und denen man die größte Schuld am Niedergang des Unterrichts, an der Zucht und Ordnung im Schülerbereich sowie an der zunehmenden Entfremdung zwischen Lehrern und Geistlichen

¹⁹ Ebd. S. 313–319, Nr. 161.

²⁰ Vgl. dazu Wolfgang VOGL: Die bayerischen Bischofskonferenzen 1850–1918. 1. und 2. Teil (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 46/1 und 46/2), Regensburg 2012, I S. 180–185. Literatur zur Geschichte der geistlichen Schulaufsicht siehe ebd. I S. 182, Anm. 1015.

zuschreiben müsse. Die mangelhafte Amtserfüllung der Lokalschulinspektoren erklärte Döllinger damit, dass die Anweisungen und Maßregelungen nicht von den natürlichen Vorgesetzten ausgehen und die Geistlichen die ihnen staatsgesetzlich übertragenen Aufgaben und Pflichten als nicht im Gewissen bindend betrachten, selbst wenn das Amt des vorgesetzten Kreisschulreferenten teilweise von einem Geistlichen versehen wird.²¹ Aus diesem Grund forderte Döllinger wieder ein stärkeres Mitspracherecht der Bischöfe im Schulbereich, insbesondere die Einholung des Einverständnisses des Ordinariates bei der Bestellung der Lokal- und Distrikt-schulinspektoren. Das Thema der geistlichen Schulaufsicht sollte die Freisinger Bischofskonferenz nun regelmäßig bei ihren Tagungen beschäftigen.²²

Interessant ist eine Nachricht vom 14. Dezember 1860 über den „Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge“, womit die Schullehrerausbildung gemeint ist.²³ Generalvikar Johann Michael Reger schrieb da: „Aus den Berichten unserer Commissäre und aus den Mittheilungen der einschlägigen Königlichen Kreisstellen mußten wir die betrübende Ueberzeugung gewinnen, daß ein großer Theil der seit einigen Jahren zur Aufnahmsprüfung in den Schullehrerseminarien zugelassenen Schullehrlinge im Katechismus und in der biblischen Geschichte große Unkenntniß an den Tag gelegt habe. Wir beauftragen daher diejenigen H. H. Pfarrvorstände, in deren Bezirken zur Zeit Schullehrlinge im Vorbereitungsunterrichte sich befinden, an Uns innerhalb eines Termines von acht Wochen mit offener Freimüthigkeit über den Grund dieser auffallenden Erscheinung zu berichten, damit wir in den Stand gesetzt werden, durch geeignete Verfügungen die Beseitigung dieses Uebelstandes herbeizuführen“. Am 28. Juni 1861 teilte der Generalvikar in dieser Angelegenheit dann mit, dass meist ja ohnehin die Geistlichen den Religionsunterricht erteilen würden und wegen anderer seelsorglicher Aufgaben nicht auch noch die religiöse Formung der Schullehrlinge leisten könnten. Und doch sollten sie sich Letzteres angelegen sein lassen, „als besonders in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ungemein viel daran liegt, den einflußreichen Stand der Schullehrer in der Treue gegen die Kirche zu erhalten und zu befestigen, was den Bestrebungen des Zeitgeistes gegenüber nur durch gründliche religiöse Heranbildung desselben möglich ist“.²⁴

Diesem Zweck dienten auch Schullehrerexercitien, wie sie am 13. September 1864 im Oberhirtlichen Verordnungsblatt angekündigt wurden: „Es ist bereits öfter, und in jüngster Zeit wiederholt von einer bedeutenden Anzahl von Schullehrern der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte ihnen Gelegenheit werden, an geistlichen Exercitien sich betheiligen zu können. Se. bischöflichen Gnaden, Unser Hochwürdigster Herr Ordinarius sind in der erfreulichen Lage, mittheilen zu können, daß im Priesterhause zu Ens Dorf vom künftigen 26. September Abends bis 1. Oktober Morgens Schullehrer-Exercitien werden abgehalten werden. Wir beauftragen hiemit alle Herrn Pfarrer und Pfarrcuraten, die Lehrer ihrer Pfarreien hierüber geeignet und rechtzeitig zu verständigen, und denselben zugleich zu eröffnen, daß alle, welche sich an diesen geistlichen Uebungen betheiligen wollen, im Priesterhause Aufnahme finden, und daselbst im Laufe des 26. September eintreffen mögen“.²⁵

²¹ Ebd. I S. 183.

²² Vgl. ebd. II S. 1346, Stichwort „Schulaufsicht“.

²³ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg (OVBl) 1860, S. 204.

²⁴ OVBl 1861, S. 83.

²⁵ OVBl 1864, S. 91.

Die Regensburger Diözesanmatrikel von 1860, erschienen 1863, beschreibt bei jeder Pfarrei des Bistums auch die Schulverhältnisse. Nahezu durchgängig findet sich dort der Hinweis, dass „Chor-, Meßner- und Schuldienst vereint“ waren, d.h. dass der örtliche Schullehrer – nur in größeren Orten gab es mehrere Lehrer an einer Schule – daneben den Dienst des Mesners und des Organisten bzw. Chorregenten ausübte und auch daraus Teile seines Gehalts bezog. Für die Pfarrei der Stadt Furth im Wald mit 4219 Katholiken, wo es mehrere Lehrer gab, steht dazu Folgendes in der Matrikel, was auch die konkreten Umstände sowie die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse bezüglich der Schulgebäude gut beschreibt: „Chor-, Meßner- und erster Schuldienst vereint. Eigene Dienstwohnung im Meßnerh[aus] (darin ein Lehrzimmer); Eigenth[um] und Baul[ast]: die Pf[arr]k[irche]; die Baul[ast] am Lehrzimmer: die Schulgem[einde]. – Die Schule hat 5 Klassen mit entsprechenden Lehrern; das eigentliche Schulhaus ist Eigenth[um] der Gemeinde. Eine Schule ist auch in Daberg (das Schulh[aus] Eigenth[um] der Schulgemeinde), und in Voithenberg-Oed (wo das Schulh[aus] Eigenth[um] der Gutsherrschaft).“²⁶ In der Pfarrei des Marktes Roding mit 5200 Katholiken mussten sich die Lehrer die kirchlichen Dienste und somit Einkünfte teilen: „Meßner- und II. Schuldienst vereint (ohne Dienstwohnung; statt welcher Entschädigung von der Schulgemeinde zu leisten ist). – Organisten- und Chorregentenstelle mit dem I. Schuldienste vereint; die Dienstwohnung (Schulhaus) ist Eigenthum der Schulgemeinde; sie hat auch die Baulast.“²⁷ Und um ein Beispiel eines nochmals komplizierteren Rechtsverhältnisses zu bieten, die Situation in der Stadt Weiden mit einer katholischen Pfarrei bei knapp 1500 Seelen: „Eigener Meßner (auch für die Nebenk[irche]), vom Pf[arre]r mit dem Magistrate [also dem Stadtrat, J. A.] bestellt; die Dienstwohnung ist im simult[anen] [also gleichzeitig mit der evangelischen Kirche genutzten, J. A.] Schulgebäude, das Eigenth[um] der Alt-Almosenstiftung und von dieser baulich zu unterhalten ist; diese Stiftung wie der Schulfond wird vom Magistrate verwaltet. – Die Chorregenten-, die Organisten- und die Cantor-Stelle sind mit den drei Schuldiensten vereint; die Dienstwohnung ist im simult[anen] Schulgebäude [...]; dem Pf[arre]r und dem Magistrate steht das Pr[ä]s[en]tations-Recht auf diese drei Dienste zu.“²⁸

Am 13. Oktober 1866 erließ Generalvikar Reger die Weisung an die Pfarrer, jede Errichtung oder Eröffnung einer neuen Pfarrschule umgehend beim Ordinariat anzuzeigen, und zwar „nicht nur den Tag und andere Umstände der Eröffnung, sondern auch insbesondere alles das anzugeben, was in seelsorglicher Hinsicht von Belang erscheint, namentlich aber darzulegen, in welcher Weise für Ertheilung des Religions-Unterrichtes für die Werktag- wie für die Feiertag-Schüler und bis zum 18. Lebensjahr gesorgt ist“.²⁹

Am 17. Januar 1869 veröffentlichte Bischof Ignatius von Senestrey einen Pastoralerlass u. a. über die „Obliegenheiten des seelsorglichen Priesteramts hinsichtlich des Unterrichtes in der christlichen Lehre, sowie hinsichtlich der christlichen Erziehung“, dem er am 26. Juli 1869 ein weiteres Schreiben zu Katechese

²⁶ Matrikel des Bistums Regensburg. Nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchen-Beschreibung von 1860 mit Rücksicht auf die älteren Bistums-Matrikeln zusammengestellt, Regensburg 1863, S. 62.

²⁷ Ebd. S. 343.

²⁸ Ebd. S. 431 f.

²⁹ OVBl 1866, S. 83. Vgl. auch OVBl 1872, S. 99. In allen Jahren berichten die Oberhirtlichen Verordnungsblätter regelmäßig von Errichtungen neuer pfarrlicher Schulen.

und Pädagogik folgen ließ.³⁰ In diesem Schreiben wird durchaus deutlich, dass der Bischof bei seinen Geistlichen Wert auf eine gute katechetisch-pädagogische Vermittlung des Stoffes in der Schule, speziell auch im Religionsunterricht legte. Er empfahl darum auch verschiedene pädagogische Lehrbücher und Zeitschriften sowie ständige Weiterbildung auf diesem Gebiet. Man habe im Ordinariat auch einen eigenen Sachreferenten als Scholasticus bestellt, dem der Bischof einige der im Schulbereich erfahrensten Pfarrer als Ratgeber an die Seite stellen wollte. Im Weiteren kam der Bischof dann auch auf die geistliche Schulaufsicht zu sprechen. Er legte fest, dass künftig die Distriktschulinspektoren mit der speziellen Aufsicht über die Katechese betraut werden: „Sie werden als solche, wie in anderen Bisthümern, den Namen Schul-Dekane führen und zur Führung dieses ihres Aufsichts-Amtes eine Instruction von Unserem Ordinariate empfangen“. Und da die Distriktschulinspektoren ohnehin mit seiner Zustimmung vom Staat ernannt seien, „so ernennen wir die dermalen fungierenden Inspektoren hiermit insgesamt zu Schul-Dekanen in den ihnen zugewiesenen Schulen“; künftig werden neu zu Ernennende jeweils ein Dekret hierüber erhalten. Für nicht dem Bistum angehörige, aber für Schulen des Bistumsgebiets tätige Inspektoren werde eigens Vorsorge getroffen werden. Den Schuldekanen werde für den Schulbereich eine den Dekanen und ihrer Weisungsbefugnis gleiche Stellung eingeräumt.

Der Kampf gegen die geistliche Schulaufsicht

Zu dieser Zeit gab es allerdings längst massive Widerstände gegen die geistliche Schulaufsicht – vor allem unter den Lehrern, die insbesondere mit der Aufsicht auch über die eigene Person unzufrieden waren. Zudem sorgte die für sie herabwürdigende Situation für Missmut, dass sie ihr Einkommen durch Organisten- und Chorregentendienste oder noch schlimmer durch Mesnerdienste aufbessern mussten.³¹ Der bereits eingangs zitierte Karl Kirsch fasste in seinem Buch über die geistliche Schulaufsicht von 1840 die Verhältnisse so zusammen: Der Hauptgrund für die geistliche Schulaufsicht sei historischer Natur; „überdieß würde eine Trennung der Schule von der Kirche an vielen Orten schwer auszuführen sein, weil ein großer Theil der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist und wegen der Amtseinkünfte, die aus solchen Kirchenämtern fließen, auch bleiben muß. – Die neuere Zeit hat vielmehr für eine Trennung der Schule von der Kirche gesprochen und ihre Forderung mit folgenden Gründen gerechtfertigt: „Die Schule steht nicht in nothwendigem innern Zusammenhange mit der Kirche; sie hat zwar eine ähnliche Aufgabe, aber ein ganz anderes Princip; die organische Einheit des Schulwesens wird durch Beaufsichtigung der Kirche gestört; bei der so weit vorgeschrittenen pädagogischen Wissenschaft ist es den meisten Geistlichen unmöglich, in zwei Fächern zugleich etwas Tüchtiges zu leisten; die Abhängigkeit der Schule von der Kirche ist auch gegen die Idee eines allgemein konstitutionellen Lebens.“ Kirsch, selbst seit 14 Jahren Schullehrer, stellte sich für den Moment noch hinter die geistliche Schulaufsicht und meinte: „Es ist nicht zu läugnen, daß die Gründe, womit man der

³⁰ OVBl 1869, S. 101–111, zur Schulaufsicht ab S. 106 (Hervorhebungen im Original).

³¹ Zum Teil erschienen auch anonyme Publikationen, was auf die Sorge der Verfasser um Maßregelung schließen lässt. Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt: Schulaufsicht und Lehrerbildung in Bayern. Beiträge zur Reform des Volksschulwesens. Von einem Schulmann, Würzburg 1874; Ueber Schulprüfungen, Schulvisitationen und Schulaufsicht. Eine Stimme aus der Laienwelt, Kaiserslautern 1873.

Schule ihre Selbstständigkeit zu sichern sucht, einiges Gewicht haben, und nicht wenig durch die Ungelenkigkeit, mit welcher sich manche Schulaufseher benehmen, gerechtfertigt werden. Je mehr sich die Volksschullehrer heben, desto leichter werden sie auch eines fortwährend ihnen nahe stehenden Aufsehers entbehren können, und die Zeit wird kommen, wo der Staat selbstständige Kreisschulräthe (die wissenschaftlich vorgebildet und in der Volksschule selbst praktisch ausgebildet sind,) anstellen muß.“³²

Eine gewisse Verbesserung stellte das am 10. November 1861 erlassene „Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend“ dar, in dem u. a. die Lehrerbezüge zwischen 350 und 500 Gulden im Jahr festgeschrieben wurden. Allerdings mussten sich die Lehrer darauf ihre Nebeneinnahmen aus den Kirchendiensten anrechnen lassen, nicht aber Bezüge aus der Tätigkeit als Gemeindecassenschreiber. Überdies wurde festgelegt, dass wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit aus dem Dienst entlohene Lehrer ein Minimum von 200 Gulden zu erhalten hatten.³³

Es rumorte also längst massiv in der Lehrerschaft, vorerst änderte sich aber noch nichts an den Umständen. Die Kirche kam der von ihr gewünschten und ihr vom Staat zugestandenen Pflicht der geistlichen Schulaufsicht weiterhin nach, wobei die Geistlichen ihren diesbezüglichen Aufgaben in sehr unterschiedlicher Weise gewachsen waren. Bereits 1849 unterstützte sogar der Inspektor des Schullehrerseminars in Eichstätt, Raymond Schlecht, die Forderung einer Trennung der Schulaufsicht von der Kirche.³⁴ Schlecht war selbst seit 1834 Priester des Bistums Eichstätt; sein damaliger Mitarbeiter als Lehrer in Eichstätt, der Geistliche Anton Gmelch, sollte später Kreisscholarch am Schullehrerseminar in Straubing werden.

Als der Bayerische Volksschullehrerverein (heute Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband) gegründet wurde – es geschah dies am 27. Dezember 1861 durch nahezu 200 Lehrer in Regensburg³⁵ –, war die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht dessen wichtigste Forderung, die politisch auch von den Sozialdemokraten und den Liberalen unterstützt wurde. 1863 forderte der Verein in seiner „Denkschrift betreffend die Zusammenstellung von Materialien zu einem allergnädigst zu erlassenden vollständigen Gesetze für die Volksschulen in Bayern“ u. a. die Rechtsstellung des Lehrers als „öffentlicher Diener“ (Beamter) und den Verzicht auf die geistliche Lokalschulaufsicht.³⁶ 1868 fiel die geistliche Schulaufsicht in Österreich sowie in einigen kleineren deutschen Staaten. In Preußen wurde die geistliche Schulaufsicht 1872 nur eingeschränkt;³⁷ auch dort fiel sie erst 1918 durch den „Erlass über die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht“ vom 27. November dieses Jahres.

In Bayern war am 31. Oktober 1867 durch Kultusminister Franz von Gresser ein neues Volksschulgesetz in den Landtag eingebracht worden, durch das die geistliche

³² KIRSCH (wie Anm. 1) S. 3, Anm. 1 (Hervorhebungen im Original).

³³ Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1861/62, Sp. 297–308, hier Sp. 300, Sp. 302 und Sp. 306.

³⁴ GROSSPIETSCH (wie Anm. 16).

³⁵ Vgl. hierzu BAYERISCHER LEHRER- UND LEHRERINNENVERBAND (Hrsg.): Aufbrechen! 150 Jahre für Bildung als Menschenrecht. Festschrift anlässlich des 150-jährigen Jubiläums des BLLV, München 2012.

³⁶ Die Denkschrift des Bayerischen Lehrervereins, ediert, kommentiert und eingeleitet von Hans Jürgen APEL. 3. Auflage der Denkschrift (Schriftenreihe „Erziehung, Unterricht, Schule“ [Geschichtliche Serie]), Bad Heilbrunn 1993, S. 160 und S. 154–157.

³⁷ GROSSPIETSCH (wie Anm. 16).

Schulaufsicht eingeschränkt werden sollte. Noch Ende 1867 ergriff der bayerische Episkopat mit einer Adresse Maßnahmen zur Abwehr dieses Gesetzes, wobei sich im Weiteren besonders der Regensburger Bischof Ignatius von Senestrey in der Frage stark machte, während einige seiner Amtsbrüder sich eher nachgiebig gegenüber dem Staat zeigten.³⁸ Tatsächlich scheiterte dann 1869/70 der damalige bayerische Ministerpräsident Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst mit diesem Schulgesetz, das die geistliche Schulaufsicht limitieren sollte. Denn nach Neuwahlen für die Zweite Kammer des Bayerischen Landtages gab es dort eine dezidiert katholisch und ländlich geprägte Mehrheit der 1867 gegründeten sogenannten Patriotenpartei (ab 1887 Bayerische Zentrumspartei), ein Sammelbecken verschiedener katholischer Vereinigungen, christlicher Bauernvereine, städtischer „Kasinos“ und Geistlicher, die in der Kammer der Abgeordneten vertreten waren. Diese stellte sich gegen das damalige liberalistische Fortschrittsdenken der Ministerialbürokratie und konnte sich durchsetzen. Und da sie bis zum Ende der Monarchie in Bayern stets die stärkste Fraktion stellte – Grund hierfür war der große Rückhalt vor allem in der ländlichen bayerischen Bevölkerung in Absetzung von Preußen, besonders nach der Reichsgründung 1871 –, blieb es bei den bestehenden Verhältnissen und damit im Großen und Ganzen auch bei der geistlichen Schulaufsicht.

Dennoch richteten im Oktober 1875 die Bischöfe Bayerns eine Adresse³⁹ an den König, in der es um die Frage der Altkatholiken sowie um die Orden und religiösen Kongregationen, aber auch um das Schulwesen ging, weil „bei aller Fürsorge, welche die königlich bayerische Staatsregierung unläugbar dem Schulwesen zugewendet hat, das Recht der Kirche auf die Schule vielfach mißachtet worden ist, und ihr berechtigter Einfluß auf dieselbe mehr und mehr verdrängt wird.“⁴⁰ „Zwar ist es nicht dahin gekommen, daß die Trennung der Schule von der Kirche, wie sie eine antikirchliche und antichristliche Bewegung seit Beginn dieses Jahrhunderts, und neuestens seit dem Jahre 1863 fast in allen Ländern anstrebt, durch ein Gesetz sanktioniert wurde: aber dem Drängen dieser Bewegung wurde thatsächlich Schritt um Schritt nachgegeben bis herab in die jüngsten Monate dieses Jahres.“ Konkret zur geistlichen Schulaufsicht beklagten die Bischöfe: „Inzwischen wurden mehrfach weltliche Kreis-Schul-Inspektoren, und auch weltliche Distrikts-Schul-Inspektoren aufgestellt, die Vorstände der Schullehrer-Seminarien allmählig laisirt, für die Lehrer sogenannte Fortbildungs-Curse organisirt, wobei den Distrikts-Schul-Inspektoren fast jeder Einfluß entzogen ist. Endlich wurden solche Fortbildungs-Schulen an vielen Orten auch für die noch Feiertags-Schulpflichtigen Knaben eingeführt, ohne daß dem geistlichen Local-Schul-Inspektor auch nur der geringste Einfluß oder die, wie sich in einzelnen Fällen bereits gezeigt hat, so nothwendige Controle des Unterrichtes gegönnt wäre.“⁴¹ Aber auch auf die bei den Mittelschulen, Gymnasien und Hochschulen bestehenden Probleme aus Sicht der Kirche gingen die Bischöfe im Weiteren ein und erhofften sich ein Einschreiten des Königs gegen die kirchenfeindlichen Maßnahmen der Staatsregierung.

³⁸ Vgl. dazu Wolfgang VOGL: Bischof Ignatius von Senestrey auf den bayerischen Bischofskonferenzen, in: Camilla WEBER (Hrsg.): Ignatius von Senestrey (1818–1906) zum 200. Geburtstag. Beiträge zu seinem Leben und Wirken (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 52), Regensburg 2018, S. 101–127, hier S. 105–107.

³⁹ Vgl. dazu auch VOGL Bischofskonferenzen (wie Anm. 20) I S. 648–652.

⁴⁰ OVBl 1875, S. 179–189, zum Schulwesen siehe Ziff. II, S. 182–187, hier S. 182.

⁴¹ Ebd. S. 184.

Gleich zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden immer wieder heftige Streitschriften gegen die geistliche und als fachfremd empfundene Schulaufsicht und für eine gerechte Lehrerbesoldung publiziert wie die des Würzburger Schullehrers Jakob Beyhl (1862–1927), Herausgeber der „Freien Bayerischen Schulzeitung“. Beyhl war zwar Protestant, wandte sich aber fast ausschließlich gegen die katholische Kirche: 1902 erschien die Schrift „Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft“, 1912 „Wir fordern unser Recht – Ein Wort zur wirtschaftlichen Befreiung der Volksschullehrer“ und noch 1919 „Die geistliche Schulaufsicht – eine unsittliche Einrichtung: Eine Enthüllung klerikal-reaktionärer Treibereien. Amtl. Urkunden zu meiner letzten Maßregelung“. 1908 hatte Beyhl in einer äußerst scharfen Rede (in der „Hackerbräu-Versammlung“) mit der bayerischen Staatsregierung abgerechnet: „Man schätze uns nicht zu gering ein, wir sind auch eine Macht [...] Bayerisches Volk, bayerischer Staat, hier stehen deine Volksschullehrer, stolz und aufrecht, und fordern von dir Gerechtigkeit“⁴². Sein Auftreten brachte Beyhl eine Abmahnung, die Androhung der Strafversetzung und schließlich die Versetzung in den Ruhestand ein.⁴³

Die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht

Als in Preußen im November 1918 die geistliche Schulaufsicht fiel, kündigte in Bayern die Regierung Eisner in ihrer ersten Verlautbarung zu kultur- und bildungspolitischen Fragen durch den sozialdemokratischen Kultusminister und ehemaligen Lehrer Johannes Hoffmann (1867–1930) an, dass umgehend ein Volksschulgesetz mit fachmännischer Schulaufsicht erlassen werde sollte. Der erste Schritt hierzu war am 16. Dezember 1918 die Verordnung „betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen“, die die geistliche Schulaufsicht zum 1. Januar 1919 beendete:

„Die Regierung des Volksstaates Bayern verordnet hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Vorschriften mit Gesetzeskraft:

I. Vom 1. Januar 1919 ab entfällt die Beaufsichtigung und Leitung durch Ortsschulinspektoren. Die Ortsschulbehörden bestehen bis auf weiteres in der bisherigen Zusammensetzung fort. Der Vorsitz steht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu. Der Wirkungskreis der Ortsschulbehörden ist die örtliche Schulpflege.

II. Die schulaufsichtliche Tätigkeit der geistlichen Distriktschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen sowie ihre Mitgliedschaft in den Distriktschulbehörden endet mit dem 31. Dezember 1918. An ihre Stelle treten mit dem 1. Januar 1919 weltliche Fachleute. Bis zur Aufstellung weltlicher Bezirksschulinspektoren werden mit der Führung der Geschäfte der Distriktschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen vorübergehend geeignete Volksschullehrer betraut. Sie erhalten für die Dauer dieser Geschäftsführung eine entsprechende Vergütung und Ersatz des Dienstaufwands aus Staatsmitteln.

III. Wo [...] aus Gemeindemitteln besoldete, weltliche Lokalschulinspektoren aufgestellt sind, wird ihnen bis auf weiteres für ihren Dienstbezirk, der nach Bedarf

⁴² UNTERFRÄNKISCHER LEHRER- UND LEHRERINNENVERBAND (Hrsg.): 150 Jahre ULLV. Ideen bewegen. 1864–2014. Festschrift, Würzburg 2014, S. 13.

⁴³ Ebd. Zu Beyhl z. B. Norbert SEIBERT: Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft? Traditionslinien und Probleme der Pflichtschule (Schriftenreihe „Erziehung, Unterricht, Schule“ [Geschichtliche Serie] 3), Bad Heilbrunn 1995, S. 172.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Volksstaat Bayern.

 Nr. 86.

 München, den 21. Dezember 1918.

Inhalt:

Verordnung vom 16. Dezember 1918, betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen. — Bekanntmachung vom 16. Dezember 1918 wegen der Besoldungsverhältnisse der in neutralem Gebiet internierten Staats- und Gemeindebeamten. — Bekanntmachung vom 16. Dezember 1918 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstfidejussstellen. — Bekanntmachung vom 17. Dezember 1918 über die Kreisunmittelbarkeit der Stadt Weiden. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1918, Gebühren der Kartischeider betreffend. — Verichtigung.

Verordnung, betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen.

Die Regierung des Volksstaates Bayern verordnet hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Vorschriften mit Gesetzeskraft:

I.

Vom 1. Januar 1919 ab entfällt die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen durch Ortschulinpektoren.

Die Ortsschulbehörden bestehen bis auf weiteres in der bisherigen Zusammensetzung fort. Der Vorsitz steht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu. Der Wirkungsbereich der Ortsschulbehörden ist die örtliche Schulpflege.

216

Die Regierung Eisner beendete mit der Verordnung „betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen“ die geistliche Schulaufsicht zum 1. Januar 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Volksstaat Bayern 1918, S. 1275).

erweitert werden kann, die Geschäftsaufgabe des Distriktschulinspektors übertragen. Die vermögensrechtlichen Ansprüche dieser Beamten gegenüber den Gemeinden, die bisher ihre Dienstbezüge bestritten haben, bleiben bis auf weiteres unverändert.

IV. In den unmittelbaren Städten, in denen aus Gemeindemitteln besoldete, weltliche Stadtschulräte von der staatlichen Unterrichtsverwaltung mit der Wahrnehmung der distriktiven Schulaufsicht betraut sind, wird diese Regelung bis auf weiteres beibehalten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vertretung und Unterstützung der Stadtschulräte durch weltliche Stadtschulinspektoren, weltliche Bezirksschulinspektoren und Oberlehrer.

V. Das Ministerium für Unterricht und Kultus erläßt die näheren Bestimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung.⁴⁴

Bereits zwei Tage später reagierten die in Freising tagenden bayerischen Bischöfe⁴⁵ sehr deutlich mit einer von Erzbischof Michael von Faulhaber unterzeichneten Erklärung: „Die in Freising versammelten Bischöfe erfahren soeben aus der Zeitung die Verordnung des Ministerrates des Volksstaates Bayern, wodurch die geistliche Schulaufsicht in jeder Form beseitigt wird. Wir legen feierlichst Verwahrung dagegen ein, daß ohne Fühlungnahme mit den kirchlichen Behörden durch einseitige Verletzung eines in Artikel V, Absatz 4 des Konkordats dem Sinne nach verbrieften Rechts, die langjährige und treue Mitarbeit und Mitaufsicht der Kirche im Erziehungswesen der Volksschule ausgeschaltet werden soll. Derartig überstürzte Gewaltmaßregeln einer vorläufigen Regierung müssen unser Volk mit großer Besorgnis für die Zukunft erfüllen“⁴⁶.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung wies am 7. Januar 1919 das Ordinariat Regensburg die Pfarrer, die zwar nicht mehr Vorstände, aber Mitglieder der Lokalschulinspektionen waren, recht pragmatisch an: „Wir vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Pfarrvorstände, daß sie nach wie vor an den Sitzungen der Ortschaftskommissionen teilnehmen und kraft ihres Amtes die Vertretung der religiösen Interessen unserer heiligen Kirche an der Schule mit dem gebotenen seelsorglichen Eifer sich angelegen sein lassen werden. Im Interesse eines wohlgeordneten Schulbetriebes möchten wir auch Unserem hochwürdigen Klerus empfehlen, auf Wunsch den Herren Bürgermeistern bei Wahrnehmung ihrer neuen Dienstesaufgaben an die Hand zu gehen“⁴⁷.

Aber es sollte zunächst noch schlimmer kommen, wie der äußerst scharf formulierte Einspruch der Bischöfe im rechtsrheinischen Bayern vom 28. Januar 1919 zeigt: „Am 25. Januar (veröffentlicht 27. Januar) hat eine Verordnung des Unterrichtsministers den Religionsunterricht für die bayerischen Schulen als Wahlfach erklärt und dem Belieben der Erziehungsberechtigten anheimgegeben. Von den Bischöfen wird diese neue kulturkämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche aus rechtlichen und sittlichen, sozialen und erzieherischen Gründen einstweilen in dieser Form zurückgewiesen. Rechte, die im Konkordat und in der II. Verfassungsbeilage § 38 unserer Kirche in bezug auf den religiösen Volksunterricht eingeräumt werden, sind der Willkür eines einzelnen Revolutionsministers entzogen. Als unerhörte An-

⁴⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Volksstaat Bayern 1918, S. 1275 f.

⁴⁵ Vgl. auch VOGL Bischofskonferenzen (wie Anm. 20) II S. 1223–1225.

⁴⁶ OVBl 1918, S. 216.

⁴⁷ OVBl 1919, S. 11.

maßung und als Eingriff in das innerkirchliche Rechtsgebiet müssen wir es bezeichnen, wenn von der Staatsschule aus den Eltern oder Vormündern das Recht eingeräumt wird, die Kinder vom Besuch des Gottesdienstes und „sonstigen religiösen Verpflichtungen“, also von streng verpflichtenden Kirchengeboten zu entbinden. Gewissenskonflikte bei vielen Kindern und einem guten Teil der Lehrerwelt, Familienstreitigkeiten, endlose Beunruhigung unseres Volkes und zunehmende sittliche Verwilderung der Jugend sind notwendige Folgen dieser neuen Kampfansage gegen Religion und Kirche. Nunmehr haben die Eltern das Wort⁴⁸ – Mit der Einführung eines freireligiösen Sittenunterrichts und der Abschaffung des Teilnahmezwangs am Religionsunterricht waren zentrale kulturpolitische Forderungen der Sozialdemokratie der vorangegangenen Jahrzehnte erfüllt.

Am 25. Mai 1919 veröffentlichten die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns eine Denkschrift über das Schulwesen.⁴⁹ Darin wiesen sie „auf jene rechtlichen Mindestforderungen, die die Kirche auf dem Gebiete der Schule stellen muß“, hin. Es waren drei Forderungen, die die Bischöfe vorbrachten: „I. Der konfessionelle Charakter unserer Volksschulen, der Hauptschule wie der Fortbildungsschule, muß gewahrt werden“. Darum müsse die Lehrerausbildung konfessionell sein, Schul- und Lehrordnung sowie die dort verwendeten Bücher dürften nichts enthalten, was dem konfessionellen Charakter der Schule zuwider wäre; Kirche und katholischen Eltern müsse das Recht auf die Errichtung von Privatschulen und Anstalten in jeder Altersstufe zugestanden werden. „II. Der schulplanmäßige konfessionelle Religionsunterricht muß gesetzlich anerkannt bleiben als Haupt- und Pflichtfach sowohl in der Volkshaupt- und Fortbildungsschule als auch in allen Mittelschulen und höheren Lehranstalten“. Nur der Kirche dürfe hier jegliches Anordnungs-, Leitungs- und Beaufsichtigungsrecht zustehen, und ohne kirchliche Zustimmung könne niemand Religionsunterricht erteilen, denn der Kirche alleine komme die Erteilung und gegebenenfalls der Entzug der *Missio canonica* zu. Mit ihrer dritten Forderung knüpften die Bischöfe an einen bedeutenden Aspekt der verloren gegangenen geistlichen Schulaufsicht an: „III. Der Kirche kommt das Mitaufsichtsrecht zu über die gesamte religiös-sittliche Erziehung in der Schule“. Zum einen sollte der Religionslehrer vollberechtigtes Mitglied im Lehrerrat sein, der Pfarrer gesetzliches Mitglied der Ortsschulbehörde. Der Bischof oder ein von ihm delegierter Geistlicher sollte jederzeit das Recht haben, vom Geist der Schule und dem Stand der Erziehung Kenntnis zu nehmen. Besonders forderten sie, bei „begründeten Beschwerden der kirchlichen Behörden über Verstöße gegen Glaube und Sitte in Unterricht und Erziehung [...] wirksame Abhilfe gesetzlich zu garantieren“; auch sollten die kirchlichen Behörden das Recht haben, „die Abberufung von Lehrkräften zu fordern, deren Wirksamkeit in der Schule Glaube und Sitten gefährdet.“

In ihrer Begründung hierzu verwiesen die Bischöfe darauf, dass in Bayern seit mehr als hundert Jahren die Überwachung des gesamten Volksschulwesens in den Händen geistlicher Inspektoren gelegen habe, und zwar aus gutem Grund: „Diese staatlich angeordnete geistliche Schulaufsicht stellte die beste und zuverlässigste Form dar, um jenes Mitaufsichtsrecht über die Schule, das der Kirche kraft ihrer Natur zukommt, zu sichern und wirksam zu gestalten.“ Der Entzug der geistlichen Schulaufsicht ohne jede Einvernahme der Kirche wurde als tiefstes Unrecht und Gewaltakt gebrandmarkt. Man anerkannte, dass die Kirche mit Ausnahme der

⁴⁸ OVBl 1919, S 3.

⁴⁹ Ebd. S. 90–95.

Religion die Fachaufsicht durchaus aufgeben könne. „Nie und nimmer aber kann die Kirche auf das gottgegebene und daher unverletzbares Recht der Mitaufsicht über den inneren Geist der Schule verzichten.“ – Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 regelte in Artikel 144 schließlich allgemein für das Deutsche Reich: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“⁵⁰

Was den Besuch der Schulgottesdienste betrifft, verwies das Ordinariat Regensburg in einer Weisung vom 14. Oktober 1919 auf das Hirtenschreiben Bischof Schwäbels vom 1. Mai 1835, das die Schulkinder zum Gottesdienstbesuch auch an Werktagen eingeladen und zu einer „erfreulichen Frequenz seitens der Schuljugend“ geführt hatte. „Leider erkaltete dieser Eifer der Schulkinder, namentlich der Schulknaben, im Laufe des unseligen Krieges auch insbesondere im gegenwärtigen Jahre, infolge der durch die Staatsregierung veranlaßten Maßnahmen immer mehr“. Da nun aber allmählich wieder einigermaßen geordnete Verhältnisse einträten, seien die Seelsorger aufgefordert, den werktäglichen Gottesdienstbesuch durch die Schulkinder aufs Neue zu fördern. „Die hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit wird nicht verfehlen, darauf bedacht zu sein, daß der werktägliche Gottesdienst immer zu einer Zeit angesetzt werde, die den Beginn eines geregelten und ungestörten Unterrichtes in der Schule nicht beeinträchtigt. So werden auch Weiterungen vermieden, wie sie in unliebsamer Weise während der jüngsten Zeit die Tagespresse beschäftigten.“⁵¹

Im Sommer 1919 kam es ferner zu einer revidierten innerkirchlichen Aufgliederung des Diözesangebietes für den Bereich der Schulen bzw. der Aufsicht der Kirche über den Religionsunterricht. Die oberhirtliche Weisung vom 19. August 1919 erinnerte daran, dass sich schon früher geistliche Distriktschulinspektoren, die größere Gebiete unter sich hatten, beschwert hatten, dass ihnen die Ausübung dieses Nebenamtes ihre Aufgaben als Pfarrer ungemein erschwere. Deshalb habe man nun unter Einbeziehung der Erfahrung, der Ortskenntnisse und der Vorschläge der betroffenen Geistlichen sich zu einer Neueinteilung der Schuldekanate entschlossen, die am 1. Januar 1920 in Kraft treten solle. „Die Funktion eines Schuldekans wird künftig nur von Diözesanpriestern versehen werden [...] Hinsichtlich der Aufstellung der Schuldekane und ihrer Dienstaufgabe sowie der Zusammenlegung mehrerer Schuldekanate zu einem Konferenzbezirke, der Aufstellung der Konferenzleiter und deren Dienstaufgabe werden gesonderte Entschlüsse ergehen.“⁵² In der Beilage Nr. 1 zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt vom 18. September 1919 wurden dann die Namen der 111 Schuldekanate und der jeweils dazu gehörenden Schulorte veröffentlicht.⁵³

⁵⁰ Die Verfassung ist abgedruckt in: Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383–1418, hier S. 1410.

⁵¹ OVBl 1919, S. 135 f.

⁵² Ebd. S. 121.

⁵³ Die Aufstellung der entsprechenden 111 Schuldekane findet sich in OVBl 1920, S. 48–51. Im Jahr 1926 kam es zu etlichen Umgliederungen bei den Schuldekanaten, wenn sich Zuschnitte als ungünstig erwiesen hatten; vgl. dazu OVBl 1926, S. 87, S. 132, S. 138 und S. 151; OVBl 1927, S. 10, S. 18, S. 43 und S. 81. Zum 1. Januar 1929 wurde die Zahl der Schuldekanate auf 102 reduziert; OVBl 1929, Beilage Nr. 1 vom 22. März 1929. Erst 1968 wurde die eigene Gliederung in Schuldekanate, die teilweise Dekanatsgrenzen überschritten hatten, aufgegeben. Ab nun wurde für jedes Dekanat ein Schuldekanat bestimmt, und es wurden diesem alle Schulen im Dekanat unterstellt; Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1968, S. 90 f.

In einem Pastorale der bayerischen Bischofskonferenz vom September 1919 an den Klerus versuchten die Bischöfe das Beste aus der Situation zu machen und ermunterten im Abschnitt über den „Klerus und die neue Staatsschule“, sich nicht grollend von der Schule zurückzuziehen. Die bischöflichen Kommissare für den Schulbereich, „die von den Ordinariaten mit besonderen Weisungen bestellt sind und fortan in Bayern für uns den Namen ‚Schuldekane‘ führen“, seien Auskunfts- und Beratungsstellen für die Pfarrer. Auch sollten sich die Pfarrer, wie vom staatlichen Gesetz erlaubt, in die Schulpflege der Volksschulen einbringen.⁵⁴ Und in einem Hirtenbrief, ebenfalls vom September 1919, der am 12. und 19. Oktober von der Kanzel zu verlesen war, wandten die Bischöfe sich an die Gläubigen, insbesondere an die katholischen Eltern, die sie angesichts des Kulturkampfes gegen die christliche Schule und die religiöse Jugenderziehung zum mutigen Einsatz für die Beibehaltung der Bekenntnisschule aufforderten. Dank erwiesen die Bischöfe den vielen Lehrerinnen und Lehrern, die trotz gesetzlicher Befreiung von der Pflicht, Religionsunterricht zu erteilen, weiterhin zum katechetischen Dienst bereit waren. Elternrecht bricht Schulrecht, Gewissensrecht bricht Staatsrecht, waren die entsprechenden kirchlichen Kampfpapieren. Dazu kündigten die Bischöfe an, dass man katholische Privatschulen werde errichten müssen, wenn die Staatsschule die Kinder tatsächlich ihrer Kirche und Religion entfremden sollte.⁵⁵

Die neuen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche waren natürlich auch Gegenstand der Verhandlungen der Konferenz der Dekane am 24. und 25. September 1919 in Regensburg unter Vorsitz von Bischof Antonius von Henle.⁵⁶ Dompfarrer Dr. Joseph Kumpfmüller referierte zum Thema „Kirche und Schule im Lichte der neustaatlichen Verordnungen“, Stadtpfarrer Johann Roeger von Stadtamhof hielt dazu ein Koreferat, in dem er folgende Thesen aufstellte: „Der Einfluß der Kirche auf die Schule ist im sozialistischen Staat so gut wie vernichtet. Die höchsten und kühnsten Träume der radikalen Lehrerwelt sind vorerst erfüllt. Die Kirche ist aller ihrer bisherigen Rechte in der Schule fast bis auf den letzten Rest beraubt [...] Die Lehrerschaft triumphiert und selbst die sogenannten ‚noch gut gesinnten Lehrkräfte‘ kennen keine größeren Schrecken, als daß etwa die Schule wieder klerikalisiert werden könnte“; der Religionsunterricht habe sich gerade noch halten können, weil die Zeitumstände und die Stimmung des Volkes hier noch nicht genügend radikalisiert waren. „Getreu den Weisungen seiner Bischöfe wird der Klerus seine Pflicht in der Schule erfüllen und zu retten suchen, was zu retten ist“, wobei alles einzig und alleine von der Einsicht und Willensmeinung der Eltern abhängt, die man gut über die Verhältnisse aufklären müsse.

Bischof Antonius selbst referierte über die Trennung des Schul- und Mesnerdienstes. Am 14. August 1919 – zeitgleich mit der Bayerischen Verfassung – waren das bayerische „Volksschullehrergesetz“ und das „Schulbedarfsgesetz“⁵⁷ erlassen

⁵⁴ Pastorale der bayerischen Bischofskonferenz vom September 1919, S. 2–5 (Anlage zum OVBl 1919).

⁵⁵ Hirtenbrief der bayerischen Bischofskonferenz vom September 1919, S. 7–10 (Anlage zum OVBl 1919).

⁵⁶ Vgl. OVBl 1919, Beilage Nr. 2 vom November 1919.

⁵⁷ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919, S. 437–488 (Volksschullehrergesetz); Abschnitt VIII des Volksschullehrergesetzes (Art. 100–128) regelte die Dienstaufsicht, ebd. S. 464–470. Siehe ebd. S. 489–513 das Schulbedarfsgesetz; in dessen Abschnitt X wurde in den Übergangsvorschriften u. a. über die „Trennung des weltlichen Kirchendienstes

worden, wonach es über die Eigentumsverhältnisse an Schul- und Mesnerhäusern innerhalb von fünf Jahren zu Ablösungsverhandlungen kommen sollte, d. h. die politischen Gemeinden der Kirche die Schulhäuser abkaufen sollten.⁵⁸ Ab 1. Januar 1920 war den Lehrern laut dem neuen Lehrergesetz der Mesnerdienst verboten; der Kirchenchordienst konnte vom Lehrer dagegen weiterhin nebenamtlich versehen werden. Dies hatte zur Folge, dass es nun auch zu einer Ablösung der Mesnerdienstwohnungen durch den Staat kommen musste, um diese als Lehrerdienstwohnungen nutzen zu können. Hierfür galt allerdings eine Übergangszeit bis zum 1. Januar

[sic] vom Schuldienste“ gehandelt, ebd. S. 501–505. Die Artikel 44 und 45 des Schulbedarfsgesetzes lauten: „Art. 44. Steht der Kirchenstiftung an dem Gebäude, das die Dienstwohnung des Volksschullehrers oder Kirchendieners enthält, das Eigentum oder Miteigentum zu, so ist die Gemeinde verpflichtet, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum oder den Eigentumsanteil der Kirchenstiftung an dem Gebäude zu erwerben, wenn die Kirchenstiftung einwilligt und der von ihr geforderte Kaufpreis angemessen ist. Art. 45. I Ist die Kirchenstiftung berechtigt, die für den Volksschullehrer bestimmte Dienstwohnung als Wohnung für den weltlichen Kirchendiener zu benützen, ohne daß ihr das Eigentum oder Miteigentum an dem Gebäude zusteht, so hat die Gemeinde dieses Recht binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzulösen, wenn die Kirchenstiftung einwilligt und der von ihr geforderte Ablösungsbetrag angemessen ist. II Das gleiche gilt, wenn die Kirchenstiftung berechtigt ist, das Gebäude, das die Dienstwohnung des Volksschullehrers und Kirchendieners enthält, oder seine Zugehörungen noch in anderer Weise zu benützen“, ebd. S. 503.

⁵⁸ Als anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 Vorbereitungen zur Anlegung von Grundbüchern getroffen wurden, hatte das Ordinariat am 17. Juni 1899 folgende Weisung erteilt: „Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirchen in hiesiger Diözese nach Unserer Erfahrung fast überall an den Schul- und Meßner-Häusern das Eigentumsrecht haben. Es müßte die Ausnahme von dieser Regel eigens festgestellt werden. Das gilt noch mehr von den Grundstücken, welche dem jeweiligen Meßner zur Nutznießung überlassen sind. Es werden daher die H. H. Pfarr- und Kirchen-Vorstände beauftragt, darüber zu wachen bzw. rechtzeitig sich umzusehen, das geeignete Beweismaterial bereit zu stellen und Vorsorge zu treffen, daß in diesem Betreff nicht unrichtige oder auch nur ungenaue Einträge in die Grundbücher, welche für alle Bezirke anzulegen sind, zum Nachteil der Kirche gemacht werden“; OVBl 1899, S. 85. – Ferner wurden am 27. Juni 1899 Direktiven im Blick auf die vom Staat geforderte Ausscheidung von Einnahmen und Bezügen aus sogenannten „niederen Kirchendiensten“ (also Mesnerdienste) und den „Chordiensten“ in den Fassionen (steuerrechtliche Aufstellung der Einnahmen, praktisch Steuererklärung) der Lehrer erteilt; ebd. In diesem Zusammenhang wurde bezüglich des Eigentumsrechts an den Mesner- und Schulhäusern nochmals betont, dieses sei, wenn es „nicht völlig nachweisbar erscheint, stets durch entsprechenden Vorbehalt, wie z. B. durch das Wort ‚angeblich‘ oder ‚zweifelhaft‘ oder ‚strittig‘ bezüglich einer späteren Klarstellung zu sichern“. – Am 27. Oktober 1899 erfolgten weitere umfangreiche bischöfliche Direktiven im Blick auf die Grundbucheintragen der Schul- und Mesnerhäuser; OVBl 1899, S. 115–118. Welche Schwierigkeiten hiermit offensichtlich verbunden waren, zeigt sich darin, dass das Ordinariat schon am 19. Januar 1900 erneut Anweisungen folgen ließ; OVBl 1900, S. 7–11. Als es am 21. April 1900 in der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags zu einem Angriff auf die Verordnung vom 27. Oktober 1899 kam – offenbar hielt man der Diözese vor, sich das Eigentumsrecht vollständig zuzuschreiben –, stellte das Ordinariat am 26. April 1900 klar, dass man lediglich festgestellt habe, das Eigentum an einem sehr großen Teil dieser Häuser zu haben, und dass bei der Anmeldung zum Grundbuch die Verhältnisse sorgfältig und wiederholt zu prüfen seien; außerdem habe man nur auf jene Punkte hingewiesen, die bei der Beurteilung der Eigentumsverhältnisse gut zu beachten waren. „Unser Erlaß bleibt demnach trotz des öffentlichen Angriffes in Kraft; alle Behörden und Gerichte werden und müssen seine nur das Recht der Kirche schützende Tendenz anerkennen“; OVBl 1900, S. 56.

1922. Danach waren die Kirchenstiftungen bis zum Erreichen einer vertraglichen Ablösung nach spätestens weiteren drei Jahren verpflichtet, der Gemeinde die Dienstwohnung gegen angemessene Entschädigung zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.

Im Einzelnen konnte die Ablösung der Dienstwohnungen und Schulgebäude zu erheblichen Schwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen Kirchenstiftungen und politischen Gemeinden Anlass geben, was dann häufig zur gerichtlichen Klärung der tatsächlich bestehenden und eben zu ändernden Eigentumsverhältnisse führte.⁵⁹ Die Diözese empfahl am 7. Januar 1920 den Kirchenstiftungen, die gewährten Fristen im Blick auf saubere Klärung der Rechtsverhältnisse ruhig auszunutzen und gegebenenfalls bis zum Ablauf der Fünf-Jahres-Frist „den augenblicklichen Bedürfnissen durch Abschließung von Mietverträgen mit den Schulgemeinden entgegen zu kommen“.⁶⁰ Ferner empfahl man am 12. Februar 1920 den Kirchenverwaltungsvorständen, vertraglich „in die Auflösungsverträge über den Verzicht auf das Miteigentum der Kirchenstiftungen an den Schul- und Mesnerhäusern die Bedingung mit aufzunehmen, daß die Geistlichkeit für immer das Recht haben soll, in den Schullokalen den Religionsunterricht zu erteilen“.⁶¹

Nach dem blutigen Ende der bayerischen Räterepublik wurde der vormalige Regierungspräsident von Oberbayern und evangelische Monarchist Gustav Ritter von Kahr am 16. März 1920 zum Nachfolger von Ministerpräsident Johannes Hoffmann gewählt. Am 11. September 1921 trat Kahr von seinem Amt zurück und wurde wieder Regierungspräsident. Ab 21. September 1921 übernahm der Katholik Hugo Graf von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Mitglied der Bayerischen Volkspartei, das Amt des Ministerpräsidenten. Ihm folgte am 8. November 1922 sein Parteifreund Eugen Ritter von Knilling, der nach verlorener Landtagswahl zum 30. Juni 1924 zurücktrat. Am 1. Juli 1924 trat Heinrich Held, seit 1919 Fraktionsvorsitzender der Bayerischen Volkspartei im Landtag, an die Regierungsspitze; Held blieb bis zu seiner Absetzung durch die Nationalsozialisten 1933 bayerischer Ministerpräsident. Aufgrund dieser politischen Veränderungen beruhigte sich die Auseinandersetzung um das Verhältnis der Kirche zum staatlichen Schulwesen allmählich; schließlich wurde dieses Verhältnis sogar völlig neu geordnet.

Durch das bayerische Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz) vom 1. August 1922⁶² wurde die von Johannes Hoffmann erlassene Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919⁶³ aufgehoben. Der katholische

⁵⁹ Vgl. hierzu die Weisung des Ordinariates vom 23. Dezember 1919 über die „Eigentumsverhältnisse an Schul- und Mesnerhäusern und Mesnerdienstgrundstücken; hier: Ablösungsverhandlungen“ in: OVBl 1920, S. 8–10. Das Oberhirtliche Verordnungsblatt bot auch einen Entwurf für die notarielle Verlautbarung einer Eigentumsübertragung an; ebd. S. 11 f.

⁶⁰ Ebd. S. 16.

⁶¹ Ebd. S. 52.

⁶² Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1922, S. 385–392.

⁶³ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919, S. 519–530. Abschnitt III der Verordnung handelt von der Schulaufsicht, nach § 42 der Verordnung waren vom 1. Januar 1920 an „alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die noch geltenden Teile der Amtsinstruktionen für die Distriktsschulinspektionen und für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808, der Verordnung vom 22. März 1821 über die Bildung von Schulinspektionen und der dazu erlassenen Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1839 [...] sowie

Kultusminister Franz Matt von der Bayerischen Volkspartei trieb mit dem Gesetz eine gewisse Revision der Reformen von 1919 voran. Die wichtigsten Veränderungen waren, dass die bisherige fakultative Beteiligung der Pfarrvorstände an den Schulpflegschaften verpflichtend wurde (§ 12), dass die kollegiale Schulleitung durch einen vom Staat ernannten Schulleiter ersetzt wurde (§ 19) und dass die Bezirksschulaufsicht künftig von einem hauptamtlichen Bezirksschulrat (§§ 22 ff.) wahrgenommen werden sollte. Die Religionsgemeinschaften erhielten ein Besuchsrecht im Religionsunterricht (§ 28), doch war es deren Vertretern nicht gestattet, weltlichen Religionslehrern direkte Weisungen zu erteilen; sie konnten lediglich ein Eingreifen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden veranlassen. Zwar wurde die geistliche Schulaufsicht mit diesem Gesetz nicht wieder eingeführt, gegenüber dem Vorrang fachlicher Schulaufsicht und der Simultanschule in der Reichsverfassung stellte es aber eine großzügige Berücksichtigung kirchlicher Interessen dar.

Wieder am Beispiel der Diözese Regensburg benannt, war die Normalisierung der Lage nicht zuletzt daraus zu ersehen, dass Generalvikar Dr. Alfons Maria Scheglmann am 2. Mai 1922 auf eine jüngste Verfügung der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg gegenüber den Bezirksschulräten verweisen konnte, derzufolge die Schulzeugnisse und Schulüberweisungen von Schülern, die am Religionsunterricht teilgenommen hatten, auch die Noten aus der Religionslehre zu enthalten hatten.⁶⁴ Am 6. November 1922 erging eine EntschlieÙung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – bezeichnend ist an der Benennung des Ministeriums, dass sich darin immer noch das Bewusstsein vom Zusammenhang von Schule und Kirche, Unterricht und Religion ausdrückt –, wonach zum Beginn und am Ende eines Schuljahres ein besonderer Gottesdienst für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule abgehalten werden sollte und dass dafür auch der Unterricht abgebrochen oder unterbrochen werden durfte. Von den Religionslehrern wurde erwartet, dass diese mit den Schülern ihres Bekenntnisses am Gottesdienst teilnahmen. Das Ordinariat sprach dem Ministerium hierfür seinen Dank aus.⁶⁵ Die Freisinger Bischofskonferenz ordnete für einen Novembersonntag eine bayernweite Kirchensammlung zugunsten der „Katholischen Schulorganisation“ an – ebenfalls ein Zeichen, wie sich die Kirche im Schulwesen neu organisierte; ein Jahr später wurde in allen bayerischen Diözesen ein Schulsonntag mit Kollekte für die Schulorganisation eingeführt, abzuhalten am vierten Adventsonntag, an dem die Priester über die Pflicht der Erziehung und die Bedeutung der Bekenntnisschule predigen sollten.⁶⁶ Ende 1923 machte das Ordinariat auf die erforderliche Neubildung der Schul-

die Verordnung vom 16. Dezember 1918 über die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen aufgehoben“; ebd. S. 526–530, hier S. 530.

⁶⁴ OVBl 1922, S. 83.

⁶⁵ Ebd. S. 261 f.

⁶⁶ Ebd. S. 246 f.; OVBl 1923, S. 109. In Kraft blieb nämlich die Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder aus dem Religionsunterricht abzumelden. Diese Meldung musste jedes Jahr innerhalb der ersten acht Tage nach Schulbeginn erfolgen und galt jeweils nur für ein Schuljahr; vgl. OVBl 1925, S. 64. Auch wies man 1925 auf die weiterhin bedrohliche schulpolitische Lage und die zunehmende Gefahr für die christkatholische Erziehung, auch „angesichts der sehr aktiven Bestrebungen nichtkatholischer Elternvereinigungen wie z.B. der ‚sozialistischen Kinderfreunde‘ und der ‚Deutschen Gesellschaft zur Förderung häuslicher Erziehung‘“ hin, welche die Abhaltung und gute Predigt am Schulsonntag, dem vierten Adventsonntag, erfordere; ebd. S. 111.

pflugschaften gemäß den Vollzugsvorschriften zum Schulaufsichtsgesetz für die Kalenderjahre 1924 bis 1926 aufmerksam.⁶⁷

Als im Jahre 1925 die gesetzliche Frist bezüglich der Ablösung der Schul- und Mesnerhäuser abzulaufen begann, stellte das Bischöfliche Ordinariat Regensburg am 7. Juli 1925 Folgendes klar – woraus ersichtlich wird, was sich in diesem Bereich getan bzw. nicht getan hatte:

„Verschiedene Pfarrämter berichten Uns, daß zur Zeit Bezirksämter eine endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse an Schul- und Mesnerhäusern herbeiführen wollen. Wir verweisen auf Art. 45 des Schulbedarfsgesetzes v. 14. August 1919, wonach zwar für die Gemeinde die Verpflichtung besteht, kirchliches Eigentum oder Miteigentum binnen 5 Jahren zu erwerben, aber nicht für die Kirchenstiftung, die Abtretung zu bewilligen. Auch nach Ablauf der vorgesehenen Frist von 5 Jahren steht es der Kirchenstiftung frei, das kirchliche Eigentum oder Miteigentum zu veräußern oder nicht.

Da die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenwärtig noch nicht geklärt und gesichert sind, ist es in der Regel zu empfehlen, kirchliches Eigentums- oder Miteigentumsrecht an Schul- und Mesnerhäusern bis auf weiteres nicht abzutreten, sondern eine vorläufige Regelung in dem Sinn zu treffen, daß das Schul- und Mesnerhaus der Gemeinde auf etwa 10 Jahre oder noch besser bei unbestimmter Zeit unter Vorsehung einer Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis gegen eine jährliche Entschädigung zur Alleinbenützung überlassen wird. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses hätte die Gemeinde die volle Baulast zu tragen.

Nur in ganz besonderen Fällen können Wir zustimmen, daß das kirchliche Eigentum oder Miteigentum schon jetzt endgültig veräußert wird. Dabei müsste für die Feststellung der Ablösungssumme der wirkliche Wert des kirchlichen Eigentums maßgebend sein. Soweit möglich sollten für die Ablösungssumme gleichwertige Grundstücke getauscht oder erworben werden“.⁶⁸

Im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern vom 29. März 1924, das am 24. Januar 1925 ratifiziert wurde, gab es dann in den Artikeln 5 bis 9 umfangreiche Regelungen zum Schulwesen. Darin wurde das Recht auf Einflussnahme der Kirche auf die Ausbildung geeigneter Lehrer an katholischen Schulen jeglicher Art eingeräumt (Art. 5), ferner das Elternrecht, bei ihren Wohngemeinden die Errichtung katholischer Bekenntnisschulen zu fordern (Art. 6), die Abhaltung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (Art. 7), die Mitwirkung der Orden im Schulwesen (Art. 9). Indirekt wurde der kirchlichen Oberbehörde in Artikel 8 auch eine gewisse Schulaufsicht eingeräumt: „§ 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet. § 2. Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.“⁶⁹ Artikel 8 wurde im Jahre 1974 durch Regelungen über katholische Privatschulen ersetzt.⁷⁰

⁶⁷ OVBl 1923, S. 114.

⁶⁸ OVBl 1925, S. 77 f.

⁶⁹ Acta Apostolicae Sedis (AAS) 17 (1925) S. 41–56, hier S. 46. In der „Regierungserklärung

Angesichts der Geldentwertung, die in den Vorjahren den Stiftungen erheblichen Schaden zugefügt hatte, erließ der deutsche Staat 1925 ein Aufwertungsgesetz. Dies veranlasste am 1. Dezember 1925 das Ordinariat zu folgender Weisung: „Die Ablösungsbeträge für die ganz oder teilweise im kirchlichen Eigentum gestandenen Schul- und Mesner-Häuser sind in der Zeit der Geldentwertung zum großen Teile heimbezahlt worden, zum Teil stehen sie noch aus, zum allerkleinsten Teile sind sie durch Hypotheken gesichert. Für alle diese Ablösungssummen treffen die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zu. Die durch Hypotheken gesicherten Forderungen sind bei der Aufwertungsstelle des zuständigen Amtsgerichts zur erhöhten Aufwertung anzumelden. Bezüglich der übrigen Beträge ist mit den Gemeinden zu verhandeln, um, wenn möglich, zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen. Im anderen Falle müßte die Hilfe des Gerichtes in Anspruch genommen werden. Äußerster Anmeldetermin für sämtliche Aufwertungsanträge: 31. Dezember 1925. Wir erwarten zuversichtlich, daß der hochwürdige Klerus das Mögliche zur Rettung des kirchlichen Vermögens tun wird“.⁷¹

Für den 15. Dezember 1926 wurden alle Schuldekane des Bistums in den kleinen Kasinosaal des Erhardihauses in Regensburg zu einer Konferenz eingeladen, in der es um die Schluss- und Entlassungsprüfungen für 1925/26 ging, ferner um Richtlinien für die Schülerzensuren aus der Religionslehre und um Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Religionslehrer.⁷² Die Neugestaltung der Schulverhältnisse erforderte auch eine Neuanlage der Schulakten; hierzu erteilte das Ordinariat den Pfarrern, Schuldekanen und Konferenzleitern am 7. April 1926 entsprechende Weisung.⁷³

Aus einer 1931 veröffentlichten Statistik geht hervor, dass die Diözese Regens-

über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern vom 14. Januar 1925“ (Anlage 4 des Gesetzestextes) hieß es: „Die staatliche Schulaufsicht wird aufrechterhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage. An § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 wird festgehalten. Seine Bestimmungen kommen bezüglich des Religionsunterrichtes an den übrigen Lehranstalten zur entsprechenden Anwendung. Der kirchlichen Oberbehörde oder deren Beauftragten sind bei Ausübung des Rechtes zum Besuche des Religionsunterrichtes und des Rechtes zu allenfallsigen Beanstandungen des Unterrichts in den weltlichen Fächern dienstaufsichtliche Befugnisse gegenüber dem Lehrpersonal nicht eingeräumt. Im Falle von Beanstandungen kommt die der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nach Maßgabe staatlicher Bestimmungen dem Staate zu“; Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1925, S. 68.

⁷⁰ Vertrag vom 4. September 1974 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968, in: AAS 66 (1974) S. 611 f. bzw. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, S. 541–550, hier S. 546 f. Der nun ab 1974 in Art. 8 stehende Gesetzestext war aber bereits durch Vertrag vom 7. Oktober 1968 als Art. 6^{bis} in das Konkordat eingefügt worden.

⁷¹ OVBl 1925, S. 116 f. Die konkrete Abrechnung zwischen Kirchenstiftungen und politischen Gemeinden wegen der Mieten für die Schulgebäude und Lehrerwohnungen bereitete offenbar häufig erhebliche Schwierigkeiten; vgl. die Weisung des Ordinariates vom 15. November 1927, OVBl 1927, S. 123 f.

⁷² OVBl 1926, S. 141.

⁷³ Ebd. S. 75 f. Mehrere Schuldekanate wurden zu Konferenzbezirken mit je einem Konferenzleiter zusammengefasst. 1930 erfolgte hierzu eine Ergänzung. Den Schuldekanen wurden seitens der Ordinariatskanzlei verschiedene Formblätter für ihre Tätigkeiten angeboten; OVBl 1930, S. 138.

burg am Ende des Schuljahres 1929/30 970 Orte mit Bekenntnisschulen sowie eine Gemeinschaftsschule in Selb aufwies. In 70 Schulorten wurde der Religionsunterricht ausschließlich von den Geistlichen erteilt. Den Bibelunterricht an den anderen Orten lehnten 7 Prozent der Lehrpersonen ab (von 2665 Lehrern nur 187; mit nahezu 10 Prozent am meisten in Niederbayern). Insgesamt wurde am Vorabend der nationalsozialistischen Ära festgestellt, „daß der Stand der religiösen Unterweisung im allgemeinen ein guter, teilweise ein sehr guter ist. Der Eifer der Katecheten verdient fast durchgehends Lob und Anerkennung. Mit besonderer Befriedigung haben Wir von dem schönen und harmonischen Zusammenwirken zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft an den meisten Schulorten Kenntnis genommen. Den H.H. Schuldekanen sei für ihre große Mühewaltung der oberhirtliche Dank und die oberhirtliche Anerkennung ausgesprochen.“⁷⁴

Nachbetrachtung

Wer 1919/20 innerkirchlich behauptet hätte, dass die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht letztlich ein Segen war und ist, wäre damals wohl oberhirtlich schärfstens gemaßregelt worden. Als sicher dürfte aber gelten, dass die geistliche Schulaufsicht spätestens 15 Jahre später, nachdem die Nationalsozialisten in Deutschland die Macht ergriffen hatten, ohnehin gefallen wäre. Und selbst wenn die Kirche dann noch für einige Zeit in der Verantwortung für das Volksschulwesen gestanden wäre, hätte sie sich unwillkürlich zum Handlanger für die Interessen eines Regimes machen müssen, das darauf bedacht war, die Menschen von klein auf in seiner Gesinnung zu formen.⁷⁵

Aber auch in finanzieller Hinsicht hätte die Kirche auf Dauer die mit dem Schulwesen verbundenen Lasten kaum selbst stemmen können, wenn man bedenkt, welch enormes finanzielles Engagement von der Kirche im Bereich des von ihr getragenen Privatschulwesens bei aller Unterstützung und Förderung von staatlicher Seite heute gefordert ist. Auch die Komplexität der die Schulen betreffenden Gesetzgebung würde heute eine Überforderung für Geistliche als Schulinspektoren darstellen. Und wenn schon vor 100 Jahren die geistlichen Inspektoren klagten, dass die Aufgaben im Schulbereich sie bei ihren eigentlichen Aufgaben als Seelsorger ihrer Gemeinden beeinträchtigen würden, dann mag man sich gar nicht vorstellen, wie groß der Unmut heute wäre angesichts der häufigen Beschwerden vieler Geistlicher über die zunehmende Verwaltungstätigkeit, zu der sie herausgefordert sind.

Was bleiben musste und auch weiter bleiben muss, ist die Sorge und Aufsicht der Kirche über die Inhalte des konfessionellen Religionsunterrichtes und auch die Mitwirkung der Geistlichen in diesem Bereich – als Kollegen unter Lehrerkollegen, aber auch im Blick auf den schulischen Kontakt zu den jungen Menschen ihrer Pfarreien in den Lebensjahren, in denen Kinder und Jugendliche wissbegierig und offen für eine gesunde menschliche und religiöse Formung sind.

⁷⁴ OVBl 1931, S. 5–7.

⁷⁵ Im Spätherbst 1933 wurde bekannt gemacht, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den „Deutschen Gruß“ verordnet habe. Für den Beginn und das Ende der Religionsstunde wurde erlaubt, dass das wortlose Erheben des rechten Armes durch Lehrer und Schüler genüge; Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1933, S. 107. – Schon am 7. April 1934 wurde dies verschärft und angeordnet, dass auch im Religionsunterricht vor dem üblichen katholischen Wechselspruch „Gelobt sei Jesus Christus – in Ewigkeit. Amen“ der Deutsche Gruß durch die Worte „Heil Hitler“ zu ergänzen war; Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1934, S. 30.